

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

86. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 5. 8. 2009

45. a Stück

---

**CURRICULUM**  
für das  
**LEHRAMTSSTUDIUM**  
in den Unterrichtsfächern  
**BEWEGUNG UND SPORT**  
**DEUTSCH**  
**GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG**  
**GRIECHISCH**  
**LATEIN**  
**an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Der Senat hat am 20.5.2009 die Beschlüsse der Curricula-Kommission für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Deutsch“, „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Griechisch“ und „Latein“ vom 23.1.2009 und 22.4.2009 betreffend die Änderung des Curriculums für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Deutsch“, „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Griechisch“ und „Latein“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 genehmigt.

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

**Curriculum für das  
Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern  
„Bewegung und Sport“  
„Deutsch“  
„Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“  
„Griechisch“ und  
„Latein“  
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

**Inhaltsübersicht:**

**I. ABSCHNITT:**

- § A 1. Übergreifende Bildungsprinzipien
- § A 2. Qualifikationsprofil

**II. ABSCHNITT**

- § A 3. Allgemeine Bestimmungen
- § A 4. Dauer und Gliederung des Studiums
- § A 5. Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung

**III. ABSCHNITT**

- § A 6. Gemeinsame Bestimmungen über die Pädagogische Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung
- § A 7. Pädagogische Berufsvorbildung (PBV)
  - Anhang PBV-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang PBV-II: PBV an der Pädagogischen Hochschule Steiermark
  - Anhang PBV-III: Äquivalenzliste
- § A 8. Schulpraktische Ausbildung (SPA)
  - Anhang SPA-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang SPA-II: Äquivalenzliste

**IV. ABSCHNITT**

- BuS: Unterrichtsfach BEWEGUNG und SPORT: §§ BuS 1–5
  - Anhang BuS-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang BuS-II: Musterstudienablauf
  - Anhang BuS-III: Äquivalenzliste
- DEU: Unterrichtsfach DEUTSCH: §§ DEU 1–5
  - Anhang DEU-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang DEU-II: Musterstudienablauf
  - Anhang DEU-III: Äquivalenzliste
- GSP: Unterrichtsfach GESCHICHTE, SOZIALKUNDE und POLITISCHE BILDUNG: §§ GSP 1–5
  - Anhang GSP-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang GSP-II: Musterstudienablauf
  - Anhang GSP-III: Äquivalenzliste
- GRI: Unterrichtsfach GRIECHISCH: §§ GRI 1–5
  - Anhang GRI-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang GRI-II: Musterstudienablauf
  - Anhang GRI-III: Äquivalenzliste
- LAT: Unterrichtsfach LATEIN: §§ LAT 1–5
  - Anhang LAT-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang LAT-II: Musterstudienablauf
  - Anhang LAT-III: Äquivalenzliste

**V. ABSCHNITT**

- § A 9. Inkrafttreten des Curriculums
- § A 10. Übergangsbestimmungen

## I. ABSCHNITT:

### § A 1. Übergreifende Bildungsprinzipien

(1) Ziel des Lehramtsstudiums in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Deutsch“, „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Griechisch“ und „Latein“ ist die wissenschaftliche Berufsvorbildung in fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Hinsicht sowie die schulpraktische Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren und mittleren Schulen. Ferner bereitet das Studium auf ein weiterführendes Doktoratsstudium vor.

(2) Das Lehramtsstudium strebt folgende allgemeine Ziele an:

1. Bildung durch Wissenschaft.
2. Die Förderung des Interesses an der Wissenschaft und des Verständnisses für ihre soziale und kulturelle Bedeutung.
3. Die Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Natur im Sinne von Toleranz, Demokratie, Solidarität und Gesundheit.
4. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
5. Die Achtung vor der Kulturen- und Sprachenvielfalt sowie die Mitwirkung an bildungspolitischen Maßnahmen zur Erhaltung dieser Vielfalt.
6. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Befähigung zum reflektierten Umgang mit geschlechterbezogenen Fragestellungen.
7. Die Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher Probleme auch aus fachspezifischer Sicht.
8. Den Erwerb von Schlüsselqualifikationen für die Ausübung des Lehramtes an mittleren und höheren Schulen sowie die Befähigung zur Erfüllung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungsaufgaben.
9. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Bildungswesen.
10. Die Befähigung zum eigenständigen Wissenserwerb und zur fortwährenden Weiterbildung wie auch zu Teamarbeit, Vernetzung und Selbstorganisation.
11. Die Nutzung von Fernstudienangeboten und der neuen Medien zu Kommunikation und Informationsbeschaffung.

### § A 2. Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die intellektuellen, praktischen und einstellungsbezogenen Befähigungen, über die die Absolventinnen/Absolventen des Studiums verfügen. Im Rahmen des Lehramtsstudiums werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Einstellungen exemplarisch mit adäquaten Methoden integrativ gelehrt, gelernt und geprüft bzw. evaluiert.

Die Lehrerinnen/Lehrer der mittleren und höheren Schulen<sup>1</sup> haben eine professionelle pädagogische Dienstleistung zu erbringen. Ihre Aufgaben gem. Schulunterrichtsgesetz umfassen neben dem Erziehen, dem Unterrichten und dem Beurteilen auch die Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Schule.

Die Handlungskompetenz der Lehrerin/des Lehrers als Bereitschaft und Fähigkeit zur Wahrnehmung und Gestaltung schulpädagogischer Situationen wird von einer berufsethischen Verpflichtung geleitet und beruht auf umfassendem Theorie- und Erfahrungswissen sowie einem verfügbaren Reflexions- und Handlungsrepertoire.

Diese Qualifikationen können im Rahmen einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung nur grundgelegt werden. Sie müssen im Unterrichtspraktikum weiterentwickelt und durch selbstständige Fortbildung berufsbegleitend verbessert und erweitert werden.

Das Lehramtsstudium vermittelt sehr umfassende Qualifikationen, die über das Berufsfeld Schule hinaus eine breite Palette an beruflichen Möglichkeiten eröffnen, etwa in der Erwachsenenbildung und im außerschulischen Bildungswesen, im Bereich der Kulturverwaltung und Kulturvermittlung im In- und Ausland, im Bereich der Medien oder der professionellen Freizeitgestaltung oder auch in der Wissenschaft.

---

<sup>1</sup> Aufgabe der höheren Schulen ist die Vermittlung von allgemeiner und beruflicher Bildung durch die Anregung und Unterstützung der Lernprozesse der Schülerinnen/Schüler. Bildungswirksamkeit wird erreicht, wenn erworbene Kenntnisse und Erkenntnisse durch Transferleistungen in anderen als den Lernsituationen verhaltensbestimmend werden und eigenverantwortliche gesellschaftsrelevante Urteils-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit begründen. Höhere Schulen haben darüber hinaus durch wissenschaftspropädeutische Leistungen die Studierfähigkeit ihrer Absolventinnen/Absolventen zu begründen.

Die mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung eines Berufs befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

## (2) Dimensionen des Qualifikationsprofils der Lehrerin/des Lehrers:

Der Kanon der Unterrichtsfächer ist das Ergebnis des vom Staat gestalteten Ausgleiches der Interessen gesellschaftlicher Mächte, auf die heranwachsende Generation nachhaltigen Einfluss auszuüben. Der Fächerkanon ist von den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erwartungen abhängig und daher veränderungsfähig und immer wieder auch veränderungsbedürftig.

Unterrichtsfächer sind keine Auszüge aus oder Kurzformen von wissenschaftlichen Disziplinen. Sie wurden als Lehr-/Lern-Bereiche der Schule aufgrund ihrer Bildungswirkung ausgewählt und erscheinen durch ihre Bildungsaufgabe (Bedeutsamkeit für den Menschen in der Gesellschaft) legitimiert.

### a) Fachwissenschaftliche Dimension

Die erfolgreiche Gestaltung von Lehr-/Lern-Prozessen wird getragen von umfassenden Kenntnissen und Erkenntnissen in den für die Unterrichtsfächer relevanten Wissenschaften. In vielen Fällen sind wissenschaftliche Disziplinen und Unterrichtsfächer auch bei gleicher Bezeichnung nicht deckungsgleich, sodass mehrere Bezugswissenschaften zu beachten sind. Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums verfügen daher in allen für das jeweilige Unterrichtsfach grundlegenden Wissenschaften über folgende Kompetenzen:

- grundlegende Kenntnisse über Forschungsmethoden, Forschungsergebnisse und Systematik der Disziplinen;
- die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Behandlung von einschlägigen Problemen und Themen;
- vertieftes Wissen und Verständnis in den lehrplanrelevanten Bereichen der wissenschaftlichen Disziplinen;
- Verständnis für die historische Entwicklung der wissenschaftlichen Disziplinen und ihrer Forschungsprobleme und Forschungsergebnisse;
- die Bereitschaft und Fähigkeit, die kontinuierlichen Veränderungen im Fortschritt der Wissenschaften mit- bzw. nachzuvollziehen.

Im Hinblick auf die einzelnen Unterrichtsfächer bedeutet dies Basis-, grundlegende und detaillierte Kenntnisse sowie Verständnis und Befähigung zur Durchführung fachspezifischer Aufgaben.

Die fachwissenschaftliche Dimension des Qualifikationsprofils der Unterrichtsfächer ist im IV. Abschnitt dieses Curriculums jeweils unter § 1 näher ausgeführt.

### b) Fachdidaktische Dimension

Für die Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an einer höheren oder mittleren Schule ist die Fachdidaktik eine wissenschaftliche Schlüsseldisziplin.

Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende fachdidaktische Kompetenzen erworben:

- die Befähigung zur Begründung des Unterrichtsfaches als Lehr-/Lern-Bereich der Schule;
- das Verständnis für die Stellung des Unterrichtsfaches im Fächerkanon der Schule;
- die Fähigkeit zum Erkennen der multidisziplinären wissenschaftlichen Grundlagen des Unterrichtsfaches;
- die Fähigkeit, den Lehrplan unter den Aspekten der Auswahl und Gewichtung der Lehrinhalte und der Bestimmung der Lehr-/Lern-Ziele zu interpretieren;
- die Fähigkeit zur Erarbeitung einer langfristigen Unterrichtsplanung im jeweiligen Unterrichtsfach bis zur Reifeprüfung, unter Berücksichtigung fächerverbindender wie auch fächerübergreifender Zusammenhänge;
- die Fähigkeit zur Planung und Gestaltung der fachunterrichtlichen Lehr-/Lern-Prozesse unter Beachtung der strukturellen, thematischen und praktischen Besonderheiten des Unterrichtsfaches;
- die Fähigkeit, die dem Unterrichtsfach entsprechenden Formen der Leistungsbeurteilung zu planen und durchzuführen;
- die Bereitschaft zur fächerübergreifenden Kooperation im Rahmen von Unterrichtsprojekten, insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtsprinzipien;
- die Fähigkeit zur Unterstützung der fächererweiternden und fächerübergreifenden Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen vertiefender Wahlpflichtfächer, Fachbereichsarbeiten, fachspezifischer Themenstellungen und Projekte.

Die fachdidaktische Dimension des Qualifikationsprofils der Unterrichtsfächer ist im IV. Abschnitt dieses Curriculums jeweils unter § 1 näher ausgeführt.

### c) Personale und kommunikative Dimension

Das pädagogische und didaktische Wirken der Lehrerin/des Lehrers hängt wesentlich von ihrer/seiner Persönlichkeit ab.

Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende personale und kommunikative Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zu einem vom Berufsethos getragenen Urteilen, Entscheiden und Handeln;
- die Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen besonderen Fähigkeiten und Schwächen;

- die Fähigkeit zur sachlichen und kritischen Beurteilung von Informationen, Situationen und Konzepten;
- die Fähigkeit zur Erfassung der wesentlichen Informationen, zu ihrer Verknüpfung mit Kenntnissen aus verschiedenen Gebieten und zur kreativen Anwendung in Problemlösungen;
- die Fähigkeit zur verständlichen und überzeugenden Darstellung der eigenen Gedanken und Anliegen;
- die Fähigkeit zur Kooperation und Teamarbeit mit Vorgesetzten und Kolleginnen/Kollegen;
- die Fähigkeit zu einem von wechselseitiger Wertschätzung und gegenseitigem Verständnis getragenen Umgang mit Eltern und Schülerinnen/Schülern im Rahmen der Schulpartnerschaft;
- die Fähigkeit zur Bearbeitung und Lösung von Konflikten;
- die Fähigkeit zur Nutzung persönlichkeitsstabilisierender Verfahren (Entlastungstechniken, Supervision);
- die Fähigkeit zur ständigen Erweiterung der eigenen Kompetenzen durch selbstgesteuertes berufsbegleitendes Lernen.

#### d) **Erziehungswissenschaftliche Dimension**

Im Bereich der erziehungswissenschaftlichen Qualifikationen werden die Grundlagen für das pädagogisch-professionelle Urteilen, Entscheiden und Handeln vermittelt. Der Verbindung von Theorie und Praxis wird daher besondere Beachtung geschenkt. Der erziehungswissenschaftliche Kompetenzbereich umfasst folgende Aspekte:

##### *1. Pädagogische Aspekte*

Die Schule hat an der Entwicklung der Weltanschauung und Wertordnung der Schülerinnen/Schüler mitzuwirken, wobei das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu achten ist. Die Schule hat weiters die Schülerinnen/Schüler zu Bürgerinnen und Bürgern einer demokratisch verfassten Gesellschaft zu erziehen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende pädagogische Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zur Gestaltung einer wirksamen erzieherischen Interaktion im Sinne eines demokratischen Führungsstils;
- die Fähigkeit zur Förderung positiver sozialer Beziehungen;
- die Fähigkeit zur Förderung ethischen Bewusstseins und ethischen Handelns;
- die Fähigkeit zur Überzeugung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in der Schule;
- die Fähigkeit zur Herstellung und Sicherung eines Ordnungsrahmens für die Durchführung des Unterrichts;
- die Fähigkeit zum wirkungsvollen Einsatz der gesetzlich verfügbaren Erziehungsmittel;
- die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Abwendung von Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler.

##### *2. Didaktische Aspekte*

Die Schule als spezifische Lernformation stellt eine entscheidende institutionelle Rahmenbedingung für das Unterrichten als Anregung, Unterstützung und Sicherung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler dar.

Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende didaktische Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zur Herstellung eines positiven Lernklimas;
- die Fähigkeit zur Motivation der Schülerinnen und Schüler;
- die Fähigkeit zur Strukturierung des Lehr-/Lern-Prozesses nach lern- und motivationstheoretischen Grundsätzen (Gliederung der Unterrichtseinheiten);
- die Fähigkeit zur Organisation des Lernens der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers im Rahmen des Lernkollektivs der Schulklasse (Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts);
- die Fähigkeit zur Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbefähigungen durch Differenzierung und Individualisierung des Lehrens;
- die Fähigkeit zur klaren Darstellung der Lehrinhalte in mündlicher und schriftlicher Form;
- die Fähigkeit zur Bewertung und zum Einsatz von medialen Lehr- und Lernhilfen;
- die Fähigkeit zur Gestaltung von notwendigen Rückmeldungen über das Erreichen oder Nichterreichen von Lernzielen;
- die Fähigkeit zur Planung und Durchführung der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung unter Beachtung der Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität.

##### *3. Erziehungspsychologische Aspekte*

Die Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Entwicklung und des Sozialverhaltens stellt eine wesentliche Grundlage für die Planung und Durchführung wirksamen schulpädagogischen Handelns dar. Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums haben die Basis für folgende Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zur Untersuchung und Erklärung pädagogischer Phänomene und Probleme unter Anwendung entwicklungs-, sozial- und lernpsychologischer Theorien;
- die Fähigkeit zur Berücksichtigung der phasenspezifischen Erscheinungsform und Entwicklungsaufgaben der späten Kindheit, des Jugendalters und der Adoleszenz bei der Planung von Erziehung und Unterricht;
- die Fähigkeit zur richtigen Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Vermeidung von Über- und Unterforderung;
- die Fähigkeit zur Anwendung angemessener Interaktionsformen in sozialen Konfliktfeldern;
- die Fähigkeit zur Vermeidung repressiver, Angst erzeugender Interaktionsformen;
- die Fähigkeit zur Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern über notwendige psycho- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

#### 4. Schulorganisatorische Aspekte

Die Schule als gesellschaftliche Dienstleistungsinstitution ändert sich mit gesellschaftlichen Erwartungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Lehrerinnen und Lehrer haben daher die Aufgabe, an der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken. Besondere Anforderungen entstehen aus der den Schulen gewährten Eigenständigkeit (Autonomie). Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende schulorganisatorische Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zur Beurteilung der Stellung der Schule im demokratischen Rechtsstaat;
- die Fähigkeit zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Freiheit und Weisungsgebundenheit;
- die Fähigkeit zur Mitarbeit in den Gremien der Schulpartnerschaft;
- die Fähigkeit zur Mitgestaltung der Lehrpläne auf Schulebene;
- die Fähigkeit zur produktiven Kommunikation mit vorgesetzten Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern und außerschulischen Interessensvertreterinnen/Interessensvertretern;
- die Fähigkeit zur Durchführung qualitätsfördernder Innovationen und deren Evaluation;
- die Fähigkeit zur Mitwirkung an der Organisationsentwicklung der Schule im Hinblick auf Schulprogramme und Schulprofile.

## II. ABSCHNITT:

### § A 3. Allgemeine Bestimmungen

#### (1) Definition des Studiums und akademischer Grad

a) Das Lehramtsstudium ist ein Diplomstudium (§ 54 Abs. 1 und 2 UG 2002), in dem zwei Unterrichtsfächer gewählt werden müssen.

b) Den Absolventinnen und Absolventen des in diesem Curriculum geregelten Lehramtsstudiums wird der akademische Grad „Magistra/Magister der Philosophie“ bzw. „Magistra/Magister philosophiae“ („Mag. phil.“) verliehen, sofern die Diplomarbeit aus einem geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfach verfasst wurde. Wurde die Diplomarbeit aus dem naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach Bewegung und Sport (BuS) verfasst, wird der akademische Grad „Magistra/Magister der Naturwissenschaften“ bzw. „Magistra/Magister rerum naturalium“ („Mag. rer. nat.“) verliehen.

#### (2) Besondere Studienvoraussetzungen

a) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach *Bewegung und Sport* ist der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung in Form einer Ergänzungsprüfung zu erbringen (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG 2002).

b) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach *Latein* haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie AbsolventInnen einer Berufsreifeprüfung vor der Zulassung zum Studium eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde (§§ 2 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 26/2008).

c) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach *Griechisch* haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Griechisch sowie AbsolventInnen einer Berufsreifeprüfung vor der Zulassung zum Studium eine Zusatzprüfung aus Griechisch abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde (§§ 2 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 26/2008).

d) Für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern *Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung* und *Griechisch* haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie AbsolventInnen einer Berufsreifeprüfung bis vor Ablegung der letzten Prüfung des ersten

Studienabschnitts eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde (§§ 4 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 26/2008).

e) Die Zusatzprüfungen können gem. § 6 Abs. 2 UBVO 1998 auch als Ergänzungsprüfungen an der Universität abgelegt werden.

### (3) ECTS: Studienleistungen im European Credit Transfer and Accumulation System

Jeder geforderten Studienleistung ist eine bestimmte Zahl an Punkten nach dem Europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zugeteilt. 1 ECTS-Anrechnungspunkt (abgekürzt: ECTS) entspricht der Arbeitszeit von 25 Echtstunden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). In der Berechnung des Arbeitspensums einer Studienleistung ist der durchschnittliche Zeitaufwand für alle erforderlichen studienbezogenen Aktivitäten, einschließlich der Anwesenheitszeit in Lehrveranstaltungen (Kontaktstunden), berücksichtigt. Die Kontaktstunde (KStd.) entspricht 45 Minuten.

### (4) Lehrveranstaltungstypen

#### Exkursion (EX):

Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Exkursion verbunden mit Übung (XU):

Exkursionen verbunden mit Übungen stellen eine Kombination der Lehrveranstaltungstypen Exkursion und Übung dar.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Konversatorium (KO):

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Kurs (KS):

Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert erarbeiten.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Praktikum (PK):

Praktika dienen der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung. Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Privatissimum (PV):

Privatissima sind spezielle Forschungsseminare.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Proseminar (PS)

Proseminare sind in der Regel Vorstufen zu Seminaren. Sie haben die Studierenden zu selbstständiger Wissensaneignung anzuregen, Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln. Es sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erbringen.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Seminar (SE):

Seminare dienen der Darstellung, der Reflexion und der kritischen Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den Teilnehmenden werden eigene mündliche und schriftliche Beiträge geleistet.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Tutorium (TU):

Tutorien betreuen Studierende lehrveranstaltungsbegleitend. Sie werden von dazu qualifizierten Studierenden geleitet. Eine Beurteilung des Lehrveranstaltungserfolgs ist nicht vorgesehen.

#### Übung (UE):

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Vorlesung (VO):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.

#### Vorlesung verbunden mit Übung (VU):

Verbindung aus Vorlesung und Übung (siehe dort).  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

(5) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

a) Die Zahl der Plätze in den Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – ist beschränkt. Die Höchstzahl der Plätze für die Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung ist in Abschnitt III, für die Lehrveranstaltungen der einzelnen Unterrichtsfächer in Abschnitt IV (jeweils § 2 Abs. 4) festgelegt.

b) Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Plätze überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

1. Pflichtfach vor Gebundenem Wahlfach vor Freiem Wahlfach (im ersten Studienabschnitt sind Pflichtfach und Gebundenes Wahlfach gleichrangig);
2. Studierende, die im vorangegangenen Semester auf der Warteliste verblieben sind, werden bei ihrer nächsten Anmeldung – nach Kriterium 1 gereiht – vor erstmals angemeldeten Studierenden aufgenommen;
3. Entscheidung durch Los.

c) Für Studierende aus internationalen Austauschprogrammen und Studierende in besonderen Notlagen werden zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

### § A 4. Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Für das Lehramtsstudium in zwei Unterrichtsfächern sind an der Karl-Franzens-Universität Graz Studienleistungen im Ausmaß von 300 ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen, das entspricht einer Arbeitszeit von 7500 Echtstunden. Bei einer Semesterleistung von 30 ECTS ergibt sich daraus eine Studiendauer von 10 Semestern (§ 12 Abs. 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

(2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt dauert 6 Semester (180 ECTS-Anrechnungspunkte), der zweite Studienabschnitt 4 Semester (120 ECTS-Anrechnungspunkte).

(3) Die Studierenden können Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von maximal 40 % der ECTS-Anrechnungspunkte in den ersten Studienabschnitt vorziehen. Davon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, die besonders gekennzeichnet sind.

(4) Gliederung des Studiums:

Das Lehramtsstudium besteht aus zwei fachspezifischen Studienteilen und gemeinsamen, beiden Unterrichtsfächern zuzurechnenden Studienteilen.

- a) Als fachspezifisch gelten
  1. die fachliche Berufsvorbildung in den Unterrichtsfächern,
  2. die fachdidaktische Berufsvorbildung in den Unterrichtsfächern,
  3. die Freien Wahlfächer.
- b) Als gemeinsame Studienteile gelten
  1. die schulpraktische Ausbildung (die einen engen Bezug zu den Unterrichtsfächern aufweist),
  2. die pädagogische Berufsvorbildung,
  3. die Diplomarbeit, die aus einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen ist (nähere Bestimmungen unter § A 5 Abs. 10),
  4. die Diplomprüfung, die über beide Unterrichtsfächer abzulegen ist (nähere Bestimmungen unter § A 5 Abs. 3).

c) Nach den ECTS-Anrechnungspunkten ergibt sich folgende Gewichtung der Studienteile:

	<b>ECTS pro Unterrichtsfach</b>	<b>ECTS gesamt</b>
<b>a) Fachspezifische Studienteile</b>	<b>119</b>	<b>238</b>
- davon für fachdidaktische Berufsvorbildung mindestens <sup>2</sup>	20	40
- davon für Freie Wahlfächer	8	16
<b>b) Gemeinsame Studienteile</b>		<b>62</b>
- davon für Schulpraktische Ausbildung		12
- davon für Pädagogische Berufsvorbildung <sup>2</sup>		20
- davon für Diplomarbeit		24
- davon für Diplomprüfung		6
<b>Gesamt</b>		<b>300</b>

d) Innerhalb dieser Bereiche sind jeweils verpflichtende Studienleistungen (Pflichtfächer), optionale Studienleistungen (Gebundene Wahlfächer) und frei wählbare Studienleistungen (Freie Wahlfächer) vorgesehen.

<sup>2</sup> Der Anteil der fachdidaktischen und pädagogischen Berufsvorbildung hat gem. § 54 Abs. 6 UG 2002 insgesamt mindestens 20 % der Gesamtstudienleistung zu betragen, das sind 60 ECTS-Anrechnungspunkte.

(5) Freie Wahlfächer

- a) Die Freien Wahlfächer (gem. § 1 Abs. 1 Z 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) können frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ausgewählt werden. Über die Freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.
- b) Gemäß § 16 Abs. 2 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der freien Wahlfächer eine berufsorientierte Praxis zu absolvieren (1 Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung entspricht 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten). Diese Praxis soll das Studium in sinnvoller Weise ergänzen und ist von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu genehmigen.

(6) Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums unter Nutzung internationaler Mobilitätsprogramme an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Solche Auslandsstudien werden gemäß den Bestimmungen des § 36 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen iVm § 78 UG 2002 anerkannt.

## § A 5. Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung

(1) Im Curriculum sind Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen und eine Gesamtprüfung (Diplomprüfung) vorgesehen. Im Einzelnen gelten – unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen – für Prüfungen über die fachlichen und fachdidaktischen Studienteile eines Unterrichtsfachs sowie für Prüfungen über die pädagogischen und schulpraktischen Studienteile die jeweiligen Bestimmungen in der fachspezifischen Ergänzung zur Prüfungsordnung (siehe § 5 der Unterrichtsfächer, Abschnitt IV, und § A 7 und § A 8 in Abschnitt III). Prüfungen über die Freien Wahlfächer können als Lehrveranstaltungsprüfungen oder als Fachprüfungen abgelegt werden.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt wurden. Prüferin bzw. Prüfer einer Lehrveranstaltungsprüfung ist grundsätzlich die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung; bei Bedarf kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin auch eine andere fachlich geeignete Person als Prüfer/Prüferin heranziehen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen, d.h. vor einem/einer einzelnen Prüfer/Prüferin abzulegen (§ 1 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).
- b) Die Beurteilung von Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter darf nicht aufgrund der Leistungen in einem einzigen Prüfungsakt erfolgen, sondern hat mehrere, im Laufe des Semesters erbrachte Teilleistungen einzubeziehen. Die Beurteilung von Prüfungen über Vorlesungen erfolgt aufgrund der Leistungen in einem einzigen Prüfungsakt. Die genauen Beurteilungskriterien sind den Studierenden in beiden Fällen zu Beginn des Semesters mitzuteilen (§ 1 Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 lit. a, § 22 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).
- c) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter – das sind alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen – ist eine Anwesenheit bei 80 % der vorgesehenen Kontaktstunden erforderlich (dies entspricht im Schnitt einer dreimaligen Abwesenheit mit Begründung).
- d) Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen eines Fachs bzw. Moduls oder in Modulen eines Fachs und durch Selbststudium erworben wurden. Fachprüfungen können als Einzelprüfungen von einem Prüfer/einer Prüferin oder als kommissionelle Prüfungen von einem Prüfungssenat durchgeführt werden (§ 1 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).
- e) Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen können 1. mündlich oder 2. schriftlich oder 3. mündlich und schriftlich durchgeführt werden.

(3) Diplomprüfung

- a) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, die als abschließende Prüfung über beide Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums abzulegen ist.
- b) Die Diplomprüfung ist eine mündliche, kommissionelle Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten je Prüfungsteil (insgesamt 60 bis 90 Minuten). Die Gegenstände der beiden Prüfungsteile sind:
  1. Teilgebiete des Prüfungsfaches oder das Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist. Der Prüfungsinhalt darf nicht identisch mit den Texten und/oder Fragestellungen der Diplomarbeit sein. In den Fragestellungen sollen didaktische Aspekte berücksichtigt werden, sofern nicht ohnehin Fachdidaktik bzw. Teilgebiete der Fachdidaktik den Gegenstand dieses Prüfungsteils bilden;
  2. Teilgebiete eines Prüfungsfaches bzw. ein Prüfungsfach des zweiten Unterrichtsfaches nach Wahl der/des Studierenden. Der letzte Satz unter Z. 1 gilt sinngemäß.
- c) Prüfer/Prüferinnen der Diplomprüfung sind im Regelfall Universitätslehrer und -Lehrerinnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis; bei Bedarf können auch Personen mit gleichwertiger Lehrbefugnis von anderen in- oder anerkannten ausländischen Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen oder auch wissenschaftliche MitarbeiterInnen und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als PrüferInnen herangezogen werden (§ 24 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

d) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen (§ 30 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen):

1. Person der Prüferinnen/Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

e) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomprüfung sind:

1. die positive Absolvierung der fachlichen und fachdidaktischen Module (Pflichtfächer und Gebundene Wahlfächer) sowie der Freien Wahlfächer in beiden Unterrichtsfächern,
2. die positive Absolvierung der Pädagogischen Berufsvorbildung,
3. die positive Absolvierung der Schulpraktischen Ausbildung,
4. die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(4) Bezüglich des Prüfungsverfahrens (Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung, Durchführung von Prüfungen, Prüfungssenate) wird auf §§ 28-32 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, bezüglich der Beurteilung des Studienerfolgs auf §§ 33-34 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen verwiesen.

(5) Dem Antrag auf Genehmigung einer (von der im Curriculum festgelegten) abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, im Rahmen eines Studiums negativ beurteilte Prüfungen insgesamt vier Mal zu wiederholen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der/des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.

(7) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen wird auf § 78 UG 2002 verwiesen. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung aus einem facheinschlägigen Studium an der Universität Graz ist abzulehnen, wenn die Anzahl der Prüfungsantritte der zur Anerkennung eingereichten Prüfung, addiert zu jenen der Prüfung, für die sie anerkannt werden soll, die Anzahl der zulässigen Antritte laut Abs. 6 übersteigt.

(8) Abschluss des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn folgende Studienteile positiv absolviert wurden:

- a) die in den Unterrichtsfächern im ersten Studienabschnitt vorgesehenen fachlichen und fachdidaktischen Pflichtfach-Module (PF) und gegebenenfalls Wahlfach-Module (GWF),
- b) die Freien Wahlfächer (FWF) des ersten Studienabschnitts,
- c) die Pädagogische Berufsvorbildung des ersten Studienabschnitts im Ausmaß von 9 ECTS-Anrechnungspunkten,
- d) die Schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten.

(9) Abschluss des zweiten Studienabschnitts

Der zweite Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn folgende Studienteile positiv absolviert wurden:

- a) die in den Unterrichtsfächern im zweiten Studienabschnitt vorgesehenen fachlichen und fachdidaktischen Pflichtfach-Module (PF) und gegebenenfalls Wahlfach-Module (GWF),
- b) die Freien Wahlfächer (FWF) des zweiten Studienabschnitts,
- c) die Pädagogische Berufsvorbildung des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 11 ECTS-Anrechnungspunkten,
- d) die Schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 7 ECTS-Anrechnungspunkten,
- e) die aus einem der beiden Unterrichtsfächer verfasste Diplomarbeit,
- f) die Diplomprüfung (gem. Abs. 3) über beide Unterrichtsfächer.

(10) Diplomarbeit

a) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der die/der Studierende die Befähigung zum selbstständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeiten eines wissenschaftlichen Themas nachzuweisen hat.

b) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach der beiden Unterrichtsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen. Die Einbeziehung fachdidaktischer und/oder pädagogischer Fragestellungen sowie Unterrichtsfach-übergreifender Aspekte wird empfohlen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Diplomarbeit hat dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand von 24 ECTS-Anrechnungspunkten entsprechen.

c) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor ist berechtigt, auch Personen mit gleichwertiger Lehrbefugnis von anderen in- oder anerkannten ausländischen Universitäten oder gleichrangigen Einrichtungen zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen. Bei Bedarf kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auch geeignete wissenschaftliche MitarbeiterInnen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes betrauen. Die/Der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin/einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

d) Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendirektorin/der Studiendirektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

e) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist in gedruckter sowie in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der/des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und der Betreuerin/dem Betreuer vorzulegen.

Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die Diplomarbeit der Betreuerin/dem Betreuer zur Beurteilung vorzulegen, welche/welcher die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Diplomarbeit auf Antrag der/des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin/einem anderen Universitätslehrer zur Beurteilung zuzuweisen.

Ergibt die Plagiatskontrolle durch die Beurteilerin/den Beurteiler, dass die Verfasserin/der Verfasser fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, oder gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.

Wird dies erst nach positiver Beurteilung festgestellt, so ist gemäß § 35 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht (§ 74 Abs. 2 UG 2002) ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG 2002 zu widerrufen.

### III. ABSCHNITT:

#### § A 6. Gemeinsame Bestimmungen über die Pädagogische Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung

(1) Die pädagogische Berufsvorbildung und die Schulpraktische Ausbildung sind im Rahmen des Studiums der beiden Unterrichtsfächer nur einmal zu absolvieren. Für die Absolvierung dieses Studienteils können die einschlägigen Lehrangebote des Instituts für Schulpädagogik an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Pädagogischen Hochschule genutzt werden.

(2) Nach Maßgabe des Angebots können die Studierenden für die Absolvierung der Pädagogischen Berufsvorbildung zwischen den Angeboten dieser Einrichtungen wählen. Es müssen jedoch jeweils alle Lehrveranstaltungen eines Studienabschnitts an derselben Einrichtung absolviert werden, eine Kombination von Lehrangeboten unterschiedlicher Anbieter innerhalb eines Studienabschnitts ist nicht möglich.

#### § A 7. Pädagogische Berufsvorbildung (PBV)

(1) Die Pädagogische Berufsvorbildung (PBV) umfasst insgesamt 20 ECTS-Anrechnungspunkte. Sie ist in zwei Module gegliedert, wobei das Modul PBV.1 bzw. Module im Ausmaß von 9 ECTS-Anrechnungspunkten dem 1. Studienabschnitt und das Modul PBV.2 bzw. Module im Ausmaß von 11 ECTS-Anrechnungspunkten dem 2. Studienabschnitt zugerechnet werden.

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS	KStd.	Voraus- setzung	1. Studienabschnitt
<b>Modul PBV.1</b>							
PBV.1.1	Didaktische Zugänge zum Lehrberuf	PF	VU	3	2	-	
PBV.1.2	Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf	PF	VU	3	2	-	
PBV.1.3	Weitere humanwissenschaftliche Zugänge zum Lehrberuf	GWF	VU	3	2	-	
Summe				<b>9</b>	<b>6</b>		

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS	KStd.	Voraus- setzung	2. Studienabschnitt
<b>Modul PBV.2</b>							
PBV.2.1	Theorie und Praxis des Unterrichts	PF	PS	4	2	-	
PBV.2.2	Theorie und Praxis der Schulentwicklung	PF	PS	4	2		
PBV.2.3	Weitere Spezialgebiete der Schulpädagogik	GWF	PS	3	2		
Summe				<b>11</b>	<b>6</b>		

PF = Pflichtfach, GWF = Gebundenes Wahlfach

(2) Die Zahl der Plätze in den Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – ist beschränkt. Die Höchstzahl der Plätze beträgt für Vorlesungen verbunden mit Übung (VU) 25, für Proseminare (PS) 20. Das Verfahren zur Vergabe der Plätze mit den Reihungskriterien ist in § A 3 Abs. 5 dieses Curriculums geregelt.

(3) Die Module und Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule sind im Anhang PBV-II angeführt.

## Anhang PBV-I

### Modulbeschreibungen: Pädagogische Berufsvorbildung (PBV)

#### Modul PBV.1 (9 ECTS-Anrechnungspunkte)

##### **Inhalte:**

Begriff der Didaktik, Begriff der Bildung, weitere humanwissenschaftliche Konzepte; konstitutive Merkmale und strukturelle Eigenheiten von Unterricht, Motivation und Lernen, das exemplarische Prinzip, der 'heimliche Lehrplan', Planung, Analyse und Bewertung von Unterricht, historische Fassungen der Bildungsidee, Freiheit der Selbstdefinition als Voraussetzung aktiver Entwicklung, individuelle Neigung und kulturelles Erbe, Widersprüche zwischen Selbstbestimmungs- und Verwertungsansprüchen, intentionale Kontrollierbarkeit pädagogischer Prozesse, Bedürfnisse und Lernen, Situiertheit des Lehrens und Lernens, Argumentation, Körperkommunikation.

##### **Lernziele:**

Die Studierenden sollen Grundkenntnisse über Voraussetzungen, Problemstellungen und Einsichten des neuzeitlichen pädagogischen, didaktischen und humanwissenschaftlichen Denkens erwerben, um die Probleme von Schule und Unterricht sachhaltig erfassen und beurteilen zu können und gegenüber pädagogischen Diskursen urteilsfähig zu werden.

Die Studierenden sollen:

- erzieherische und unterrichtliche Problemstellungen unter einem spezifisch pädagogischen, didaktischen bzw. humanwissenschaftlichen Blickwinkel betrachten können,
- ihre späteren Unterrichtshospitationen auf ein wissenschaftlich begründetes Vorverständnis aufbauen können,
- die empirische Verfasstheit der Institution Schule unter pädagogischen Gesichtspunkten analysieren und beurteilen können.

##### **Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Vorlesung, gesprächsweise Präzisierung, Vertiefung und Bezugnahme auf jeweils eigene Interessen und Erfahrungen in der Übung, Bearbeitung ausgewählter Lektüre, fallweise weitere Arbeitsaufträge.

##### **Häufigkeit des Angebots:**

Jedes Semester

#### Modul PBV.2 (11 ECTS-Anrechnungspunkte)

##### **Inhalte:**

Unterricht als Ort der Vermittlung von Wissen und Können und als Kerngeschäft des Lehrberufs, Schulentwicklung als Gestaltung der institutionellen Voraussetzungen von Unterricht, weitere Themen schulpädagogischer Professionalisierung; typische Problemstellungen und Figuren von Unterrichtsverläufen, typische Problemstellungen und Figuren von Schulentwicklungsverläufen, Probleme der Körperkommunikation, der digitalen Medien, der sozialen und sozialpädagogischen Arbeit und ähnlicher Spezialbereiche der pädagogischen Arbeit in der Schule; hermeneutische und partizipative Methoden.

##### **Lernziele:**

Die Studierenden sollen sich anhand konkreter Fälle aus der Schulwirklichkeit die Fähigkeit des didaktischen und schulorganisationalen Denkens aneignen und sich mindestens ein exemplarisches Themenfeld professioneller Spezialisierung erschließen. Sie sollen dabei theoriegeleitet und methodisch vorgehend empirisches Wissen generieren.

Die Studierenden sollen:

- typische Strukturen, Formen und Figuren sowie Problemstellungen, Handlungsspielräume, Dilemmata und Konfliktpotentiale der Unterrichtssituation identifizieren können,
- typische Strukturen, Formen und Figuren sowie Problemstellungen, Handlungsspielräume, Dilemmata und Konfliktpotentiale von bildungspolitischen und schulorganisationalen Veränderungsprozessen diagnostizieren können,
- ein orientierendes begriffliches Grundverständnis über konstitutive Merkmale, charakteristische Erscheinungsformen und typische Probleme professionellen Handelns in praxisrelevanten Spezialgebieten handhaben können.

##### **Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Seminaristische Kooperation zwischen Lehrenden und Studierenden, Bearbeitung und gesprächsweise Vertiefung ausgewählter Lektüre, Vorbereitung und Auswertung von Erhebungen, inkl. Demonstration und Einübung in methodische Vorgangsweisen, Durchführung von Erhebungen an Schulen und anderen außeruniversitären Praxisfeldern (in „Unterricht“ und „Schulentwicklung“ obligatorisch), schriftliche Ausarbeitung der Erhebungs-(Arbeits-)ergebnisse.

##### **Häufigkeit des Angebots:**

Jedes Semester

## Anhang PBV-II

### Pädagogische Berufsvorbildung (PBV) an der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Module und Lehrveranstaltungen:

1. Studienabschnitt: 9 ECTS-Anrechnungspunkte					
Modul PBV-PH.1	Typ	ECTS	KStd.	Modul PH	PF/GWF
Einführung in die Theorie und Praxis von Unterricht (122.1303)	VO	1	1	1-3	PF
Unterrichtsbesuche <sup>(*)</sup> (122.1500)	UE	1	1	1-5	PF
Unterrichtsanalysen <sup>(*)</sup> (122.1502)	UE	2,5	2	1-5	PF
<b>Summe</b>		<b>4,5</b>			
(*) Die beiden Lehrveranstaltungen können nur gemeinsam gebucht werden; Gruppengröße: max. 10 Personen.					
Modul PBV-PH.2 (Voraussetzung: Modul PBV-PH.1)	Typ	ECTS	KStd.	Modul PH	PF/GWF
Einführung in die Erziehungswissenschaft (120.1302)	VO	1	1	1-3	PF
Einführung in die Pädagogische Psychologie (120.1301)	VO	1	1	1-3	PF
Planung von Unterricht (120.1500)	VO	1	1	1-5	PF
Professionelle Unterrichtsrhetorik (122.2104)	UE	1	0,5	2-1	GWF
Interkulturelle Pädagogik (122.2300)	SE	1	1	2-3	
Gestaltung von Lernumgebungen unter dem Aspekt der Heterogenität (122.2503)	SE	0,5	0,5	2-5	
Inklusionspädagogik: Grundlagen (122.3102)	SE	1,5	1	3-1	
<b>Summe</b>		<b>4,5</b>			
2. Studienabschnitt: 11 ECTS-Anrechnungspunkte					
Modul PBV-PH.3 (Voraussetzung: Module PBV-PH.1 und PBV-PH.2)	Typ	ECTS	KStd.	Modul PH	PF/GWF
Evaluation von Lehr- und Lernprozessen (122.3300)	SE	1,5	1	3-3	PF
Grundlagen und Vertiefung der pädagogischen Diagnostik, Erhebung von Lernausgangslagen (122.5300)	SE	1,5	1	5-3	PF
Erstellung gezielter, individualisierter Förderpläne und prozessorientierte Intervention (122.5301)	SE	1,5	1	5-3	GWF
Grundlagen der Pädagogischen Soziologie (120.1300)	VO	1	1	1-3	
Fördern im inklusiven Kontext und Teamarbeit (122.4302)	UE	1	1	4-3	
Qualitätsentwicklung und Bildungsforschung (122.3301)	SE	1,5	1	3-3	
Leistungsmessung und Evaluation (155.4103)	SE	1,5	1	4-1	
<b>Summe</b>		<b>5,5</b>			
Modul PBV-PH.4 (Voraussetzung: Module PBV-PH.1 und PBV-PH.2)	Typ	ECTS	KStd.	Modul PH	PF/GWF
Intelligenz, Kreativität und Leistung (122.4100)	PS	1,5	1	4-1	PF
Grundannahmen zur Begabungs- und Begabtenförderung (122.4101)	PS	1,5	1	4-1	
Persönlichkeitsentwicklung im beruflichen Kontext (15662b0)	SE	1,5	1	6-2	PF
Mediengestaltung und Mediennutzung (122.4103)	UE	0,5	0,5	4-1	PF
Medienpädagogik und Begabungsförderung (122.4102)	SE	0,5	0,5	4-1	GWF
Pädagogische Soziologie: Spezielle Aspekte <sup>(*)</sup> (122.3100)	SE	1,5	1	6-2	
Pädagogische Psychologie: Spezielle Aspekte (122.3101)	SE	1,5	1	3-1	
Lerntechniken (15261c4)	SE	2	1,5	6-1	
<b>Summe</b>		<b>5,5</b>			
(*) Voraussetzung: Grundlagen der Pädagogischen Soziologie					

## Anhang PBV-III

### ÄQUIVALENZLISTE Pädagogische Berufsvorbildung

Pädagogische Berufsvorbildung 08W, 09W [neu]				Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung 05W, 06W [alt]		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Freies Wahlfach	3		⇐	Schule als Arbeitsplatz, VU	3	2
Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2	↔	Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2
Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2	↔	Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2
Weitere humanwissenschaftliche Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2	↔	Psychologische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2
Theorie und Praxis des Unterrichts, PS	4	2	↔	Theorie und Praxis des Unterrichts, PR	3	2
Theorie und Praxis der Schulentwicklung, PS	4	2	↔	Theorie und Praxis der Schulentwicklung, PR	3	2
Weitere Spezialgebiete der Schulpädagogik, PS	3	2	↔	Theorie und Praxis der Erziehung, PR	3	2

**(\*) Erläuterungen:**

↔ = die Äquivalenz gilt wechselseitig, bei Übertritt in das neue Curriculum und bei Verbleib im alten Studienplan

⇐ = die Äquivalenz gilt nur bei Übertritt in das neue Curriculum, wenn die Lehrveranstaltungen/Prüfungen zum Zeitpunkt des Übertritts bereits absolviert sind oder nach dem neuen Curriculum noch nicht angeboten werden

## § A 8. Schulpraktische Ausbildung (SPA)

(1) Die schulpraktische Ausbildung (SPA) umfasst insgesamt 12 ECTS-Anrechnungspunkte. Sie ist in zwei Module gegliedert, wobei das Modul SPA.1 im 1. Studienabschnitt und das Modul SPA.2 im 2. Studienabschnitt absolviert werden muss:

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS	KStd.	Voraus- setzung	1. Studienabschnitt
<b>Modul SPA.1</b>							
SPA.1.1	Grundformen der Präsentation	PF	UE	1	1		
SPA.1.2	Grundformen der Organisation von Lernprozessen	PF	UE	2	2		
SPA.1.3.a	Praktikum 1 aus Unterrichtsfach A	PF	PK	1	-	SPA.1.1 + SPA.1.2	
SPA.1.3.b	Praktikum 1 aus Unterrichtsfach B	PF	PK	1	-		
Summe				<b>5</b>	<b>3</b>		

Modul SPA.2		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS	KStd.	Voraus- setzung	2. Studienabschnitt
SPA.2.1.a	Praktikum 2 aus Unterrichtsfach A	PF	PK	3	-	1. Studien- abschnitt des UFs	
SPA.2.1.b	Praktikum 2 aus Unterrichtsfach B	PF	PK	3	-		
SPA.2.2	Supervision zum Praktikum	PF	UE	1	1	SPA.2.1.a oder 2.1.b	
Summe				<b>7</b>	<b>1</b>		

PF = Pflichtfach, GWF = Gebundenes Wahlfach

(2) Die Zahl der Plätze in den Übungen (UE) ist auf maximal 20 beschränkt. Das Verfahren zur Vergabe der Plätze mit den Reihungskriterien ist in § A 3 Abs. 5 dieses Curriculums geregelt.

(3) Anmeldevoraussetzungen und Zusatzbestimmung

a) Die positive Absolvierung der Übungen SPA.1.1 und SPA.1.2 ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum 1 aus beiden Unterrichtsfächern (SPA.1.3.a und SPA.1.3.b).

b) Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum 2 (SPA.2.1.a/b) ist der abgeschlossene erste Studienabschnitt des betreffenden Unterrichtsfachs.

c) Voraussetzung für die Anmeldung zur Übung SPA.2.2 ist die positive Absolvierung des Praktikums 2 (SPA.2.1.a/b) aus einem der beiden Unterrichtsfächer. Es wird empfohlen, die Supervision zum Praktikum vor dem Praktikum 2 aus dem anderen Unterrichtsfach oder zeitgleich mit diesem zu besuchen.

d) Für Praktikum 1 und Praktikum 2 gilt: Der gleichzeitige Besuch der jeweiligen fachdidaktischen Begleitlehrveranstaltung(en) ist verpflichtend oder empfohlen (s. Bestimmungen in den Unterrichtsfächern).

(4) Beurteilung der Praktika 1 und 2:

a) Das Praktikum 1 (SPA.1.3.a und SPA.1.3.b) wird nach der zweistufigen Beurteilungsskala mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

b) Die Beurteilung des Praktikums 2 (SPA.2.1.a und SPA.2.1.b) erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala.

(5) Detaillierte Angaben zu den Modulen der Schulpraktischen Ausbildung sind den Modulbeschreibungen (Anhang SPA-I) zu entnehmen.

## Anhang SPA-I

### Modulbeschreibungen: Schulpraktische Ausbildung

#### Modul SPA.1 (5 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte:**

Präsentations-, Rückmelde-, Moderationstechniken und deren sachgerechte Anwendung in kurzen Lehrsequenzen, Planung und Durchführung von Unterricht, Sozialformen des Unterrichts, Organisation selbständiger Lernarbeit, Anforderungen des Lehrplans und exemplarische Umsetzung, Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden.

**Lernziele:**

Die Studierenden sollen erste Erfahrungen in der Rolle von „Unterrichtenden“ machen. Im Vordergrund steht das praktisch-erprobende Kennenlernen von Präsentations-, Rückmelde-, Moderationstechniken und von Strategien der Einbeziehung der Möglichkeiten und Bedürfnisse von Lernenden. Es soll versucht werden, die Orientierung an im eigenen Unterricht selbst erlebten Modellen möglichst zu lockern und in experimentierender Haltung neue Formen kennenzulernen und zu erproben. Die hier gesammelten Erfahrungen sollen in der Wahrnehmung des pädagogischen Geschehens einen Wechsel von der Schüler- in die Lehrerperspektive bewirken. Die Entscheidung für den Lehrberuf soll reflektiert werden.

Die Studierenden sollen:

- das Unterrichtsgeschehen aus der Sicht der Erteilung von Unterricht wahrnehmen können,
- die wichtigsten Präsentations-, Rückmelde- und Moderationstechniken und die sachgerechte Anwendung kennenlernen sowie in Ansätzen selbst praktizieren können,
- unterschiedliche Medien kennen und in Ansätzen selbst anwenden können,
- Unterrichtssequenzen realistisch planen und durchführen können,
- Unterrichtsvorgänge sachgerecht beobachten und grundlegende unterrichtsmethodische Entscheidungen beurteilen können,
- die Übernahme der Berufsrolle einer/eines Lehrenden als ihre Entwicklungsaufgabe erkennen.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

- Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen
- Lernen an der Demonstration durch die Lehrenden und Studierenden
- Beobachtung und eigenständige Durchführung von Unterrichtssequenzen unter der Supervision einer Mentorin/eines Mentors
- Reflexionsgespräche
- Erarbeitung einer schriftlichen Reflexion unter dem Leitgesichtspunkt der eigenen Erfahrungen als Grundlage für das Abschlussgespräch mit dem Mentor bzw. der Mentorin

**Häufigkeit des Angebots:**

Jedes Semester

**Zeitkalkulation Praktikum 1**

(1 ECTS pro Unterrichtsfach = 25 Echtstunden): Die Mentorin/Der Mentor betreut 2 Studierende.

<b>Summe der Stunden</b>		<b>Aufteilung der Stunden</b>	
Kontaktzeit mit der Mentorin/ dem Mentor	14	1	Zielvereinbarungs-/Abschlussgespräch
		3	Vor- und Nachbesprechung der Unterrichtsauftritte und Beobachtungen
		2	Unterrichtsauftritte
		8	Beobachtungen
Selbständige Arbeit	11	8	Vorbereitung der Unterrichtsauftritte (Planung, Gestaltung, Recherche)
		3	Verfassen des Arbeitsberichts

#### Modul SPA.2 (7 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte:**

Planung und Durchführung von Unterricht, Sozialformen des Unterrichts, Lehrvortrag und Organisation selbständiger Lernarbeit, Anforderungen des Lehrplans und exemplarische Umsetzung, Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden, Präsentation und Reflexion von Fallbeispielen aus den Praktika an den Schulen

**Lernziele:**

Die Studierenden sollen aufbauend auf das Praktikum 1 weitere Erfahrungen als Lehrende machen. Diese Erfahrungen sollen basale Routinen in der Wahrnehmung der schulpädagogischen Kernkompetenz des Unterrichtens aufbauen helfen und es soll nochmals die persönliche Entscheidung für den Lehrberuf überprüft werden. Es sollen die ersten Eindrücke von

den Anforderungen an den Lehrberuf reflektiert werden, wie sie in den Praktika gewonnen wurden. Dabei sollen einerseits die erlebte Differenz zwischen Ansprüchen und Wirklichkeit und andererseits die vorausliegenden Lernetappen reflektiert werden, um dem 'Praxischock' beim Eintritt in das Unterrichtspraktikum und das Berufsleben vorzubeugen.

Die Studierenden sollen:

- ihre eigenen pädagogischen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Entwicklungsnotwendigkeiten realistisch einschätzen können,
- die systematische Differenz zwischen absichtsvoll geplantem und tatsächlich realisiertem Unterricht in Ansätzen abschätzen und beurteilen können,
- Unterrichtsstunden realistisch planen und durchführen können,
- vor einer Schulklasse selbstsicher, respektvoll, sachorientiert und kommunikativ agieren können,
- grundlegende unterrichtsmethodische Entscheidungen treffen und begründen können,
- Unterricht sachgerecht beobachten, dokumentieren und beurteilen können,
- das Unterrichtsgeschehen mit KollegInnen in einer professionellen Diskursform erörtern können.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

- Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen
- Lernen an der Demonstration durch die Lehrenden und Studierenden
- Beobachtung und eigenständige Durchführung von Unterrichtssequenzen unter der Supervision einer Mentorin/eines Mentors
- Reflexionsgespräche
- Erarbeitung einer schriftlichen Reflexion unter dem Leitgesichtspunkt der eigenen Erfahrungen als Grundlage für das Abschlussgespräch mit dem Mentor bzw. der Mentorin

**Häufigkeit des Angebots:**

Jedes Semester

**Zeitkalkulation Praktikum 2**

(3 ECTS pro Unterrichtsfach = 75 Echtstunden): Die Mentorin/Der Mentor betreut 2 Studierende.

Summe der Stunden		Aufteilung der Stunden	
Kontaktzeit mit der Mentorin/ dem Mentor	35	2	Zielvereinbarungs-/Abschlussgespräch
		10	Vor- und Nachbesprechung der Unterrichtsauftritte und Beobachtungen
		8	Unterrichtsauftritte
		15	Beobachtungen
Selbständige Arbeit	40	32	Vorbereitung der Unterrichtsauftritte (Planung, Gestaltung, Recherche)
		8	Verfassen des Arbeitsberichts

**Anhang SPA-II**

**ÄQUIVALENZLISTE Schulpraktische Ausbildung**

Schulpraktische Ausbildung 08W, 09W [neu]				Schulpraktische Ausbildung 02W-06W [alt]		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Grundformen der Präsentation, UE	1	1	↔	Einführungsphase, UE	2	2
Grundformen der Organisation von Lernprozessen, UE	2	2				
Praktikum 1 aus Unterrichtsfach A, PK	1	-	↔	Übungsphase Unterrichtsfach A	4,5	-
Praktikum 2 aus Unterrichtsfach A, PK	3	-				
Praktikum 1 aus Unterrichtsfach B, PK	1	-	↔	Übungsphase Unterrichtsfach B	4,5	-
Praktikum 2 aus Unterrichtsfach B, PK	3	-				
Supervision zum Praktikum, UE	1	1	↔	Schulpraktisches Seminar, SE	1	1

**(\*) Erläuterung:**

↔ = die Äquivalenz gilt wechselseitig, bei Übertritt in das neue Curriculum und bei Verbleib im alten Studienplan

## IV. ABSCHNITT:

### BuS: Unterrichtsfach BEWEGUNG UND SPORT

#### § BuS 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Bewegung und Sport verfügen über sportsoziologische, bewegungswissenschaftliche, sportmedizinische, trainingswissenschaftliche, sportpädagogische, fachdidaktische sowie praktische Kompetenzen, die sie insbesondere zum Unterricht des Faches Bewegung und Sport an mittleren und höheren Schulen qualifizieren.

Im Einzelnen decken die Kompetenzen von AbsolventInnen ein weit gespanntes Spektrum beruflicher Anforderungen ab. Im Laufe des Studiums erwerben sie:

- Fähigkeiten zur problembewussten, offenen und kritischen Auseinandersetzung mit Sport und Bewegung als Kulturphänomen
- Kenntnisse über diesbezügliche Entwicklungstrends, über ihre Auswirkungen auf die Lebensgestaltung des Menschen sowie über deren professionelle Organisation und Vermittlung
- Kenntnisse über Zusammenhänge von Körperfunktionen und Bewegungswirkungen für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden unter alters- und geschlechtsspezifischer Perspektive
- theoretische und praktische Kompetenzen zur Aufbereitung von spezifischen Handlungsstrukturen in Sport und Bewegung
- Kompetenzen zur fachgerechten Planung und Organisation von Bewegung und Sport in einer Unterrichtssituation
- die Kenntnis von Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern
- Kompetenzen zur Konzeption und Analyse von gesundheitsfördernden und präventiven Bewegungsprogrammen
- Kompetenzen zur Förderung von spezifischen Erlebnisqualitäten durch Sport und Bewegung
- Kompetenzen zur Durchführung gesundheitsfördernder und präventiver Bewegungsprogramme in verschiedenen berufsspezifischen Situationen
- die Fähigkeit zur Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern
- die Fähigkeit zur fachgerechten Auswahl von Medien, Geräten und Alltagsmaterialien
- die Fähigkeit zur Erfassung motorischer Lernprozesse
- die Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen zur Erfassung und Beurteilung von Leistungen der Schüler und Schülerinnen
- Kompetenzen zur Arbeit mit Einzelpersonen und mit Gruppen
- Fähigkeiten in Arbeitsfeldern, bei denen Teamwork und Kooperation vorausgesetzt wird
- Fähigkeiten zur Anpassung an wechselnde oder neue Bedingungen einer sich stetig ändernden Arbeitsumwelt
- Fähigkeiten zur interdisziplinären Kooperation mit VertreterInnen anderer wissenschaftlicher Fächer, v. a. der Erziehungswissenschaft, der Medizin, der Biologie, der Soziologie, der Philosophie, der Physik

(2) Grundlage dieser Handlungskompetenzen ist ein umfassendes Theorie- und Praxiswissen, das entsprechend dem globalen Ausbildungsziel auf didaktisch relevante Kontexte bezogen ist und neben dem vorrangigen Anwendungsfeld Schule auch darüber hinaus Anwendung finden kann. Im Einzelnen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen:

Im Bereich *Sportpädagogik* bzw. *Fachdidaktik* steht AbsolventInnen Wissen über philosophisch-anthropologische und soziale Hintergrundtheorien des Sports, über die Rolle von Bewegung und Sport in der modernen Gesellschaft sowie über die Vielfalt von Bewegung und Sport bei ausgewählten Völkern und Kulturen zu Gebot. Sie haben von Modellen und Theorien des Unterrichtens im jeweiligen kulturell-gesellschaftlichen und geschlechtsspezifischen Kontext Kenntnis erhalten, ebenso von sportrelevanten Erziehungs- und Bildungszielen. Sie haben sich mit Sinndimensionen und Motiven von Bewegung und Sport auseinandergesetzt und können Bewegung und Sport z. B. als Medium der Gesundheitserziehung, der Erlebnisförderung, der Identitätskonstruktion, der Sozialerziehung, des Selbstausdrucks, der Geschlechtsspezifität in verschiedenen Settings und Zielgruppen gestalten und interpretieren. Ausgewählte geistes- und sozialwissenschaftliche Methoden können bei einfachen Fragestellungen angewendet werden.

AbsolventInnen haben Erfahrungen mit einem breit gestreuten, für Bewegung und Sport spezifischen Handlungs-panorama. Vermittelt wurden ihnen auch Kompetenzen zum Planen und Gestalten des Fachunterrichts Bewegung und Sport nach verschiedenen Bedeutungsdimensionen – in Form spielerischer Bewegungshandlungen,

gesundheitsorientierter und ausgleichender Bewegungshandlungen, gestaltender und darstellender Bewegungshandlungen, könnens- und leistungsorientierter Bewegungshandlungen sowie erlebnisorientierter Bewegungshandlungen, wobei der Unterricht sowohl prozess- als auch ergebnisorientiert aufgebaut werden kann, unter Beachtung adressatenspezifischer Kriterien wie Alter, Niveau, Gruppengröße, spezifische Motive und Erlebnisexpectationen. Neben einem frontalen Unterrichtsstil haben AbsolventInnen gelernt, auch selbstorganisatorische Prozesse durch Bewegung und Sport mittels einer spezifischen Inszenierung von Lernumgebungen auszulösen. Bei Kindern mit besonderen Problemstellungen können AbsolventInnen auf Grundkenntnisse zur spezifischen Bewegungsinszenierung zurückgreifen (z. B. bei hyperkinetischem Verhalten, bei sozialer Unsicherheit, bei Übergewicht etc.), d. h. mittels motorischer Aktivitäten spezifische kognitive, affektive und verhaltensbezogene Wirkungen auslösen.

Im Bereich der *naturwissenschaftlichen Fächer* besteht Grundlagenwissen im Bereich Biomechanik, v. a. über Methoden der Bewegungsbeschreibung und Kraftmessung, sowie im Bereich Trainingslehre bezüglich der Planung und Organisation von Training, v.a. bezüglich motorischer Hauptbeanspruchungsformen wie Ausdauer-, Konditions- und Koordinationstraining, sowie in ausgewählten naturwissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden im Bereich Sport und Bewegung.

Im Bereich *Gesundheitsförderung* verfügen AbsolventInnen über grundlegende Fähigkeiten, mittels Bewegung und Sport regulativ einzuwirken. Sie sind ExpertInnen in der Förderung physischer, psychischer und sozialer Gesundheitsressourcen durch Bewegung und Sport. Arbeiten im Rahmen von Gesundheitsförderung, Rekreation und Prävention gehören zum möglichen Aufgabenfeld. Beispielhafte Themen – subsummierbar unter den Überbegriffen „Fitness“ und „Wellness“ – wären „Halteapparat“, „Herz-Kreislauf-System“, „Gewichtsregulation“, „Fitness-Check“, „Entspannung“, „Stressreduktion“, „Bewegte Schule“ usw.

Im Bereich *Erlebnispädagogik* verfügen AbsolventInnen über Fähigkeiten zur gezielten Inszenierung von Bewegung und Sport zur Erhöhung der Lebensqualität sowie der Entwicklung personaler Ressourcen. AbsolventInnen haben Grundkenntnisse in der Erlebnisgestaltung, Erlebnisintensivierung und Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport, zur Förderung von Selbst- und Gruppenerfahrung und von Verhaltensregulation. Beispielhafte Felder – assoziierbar zum Begriff „Selfness“ – wären „Erlebnispädagogik“, „Trendsport“, „Grenzerfahrung“, „Entwicklung von Selbstvertrauen“, „Stabilisierung des Körperkonzepts“, „Konfliktlösung“, „Teambuilding“, gebündelt z. B. auch auf „Suchtprävention“, „Gewaltprävention“, „Essstörungen“ etc.

Detaillierte Kenntnisse haben die Absolventinnen und Absolventen in ausgewählten Bereichen der Sportpädagogik bzw. -didaktik, im Zusammenhang mit speziellen Aufgaben im Rahmen von Seminaren oder der Diplomarbeit.

## **§ BuS 2. Gliederung des Studiums im UF Bewegung und Sport**

(1) Der fachspezifische Studienteil im UF Bewegung und Sport umfasst Studienleistungen im Ausmaß von 119 ECTS-Anrechnungspunkten, davon entfallen 91 ECTS-Anrechnungspunkte auf die fachliche Berufsvorbildung, 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die fachdidaktische Berufsvorbildung und 8 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Freien Wahlfächer. Der fachspezifische Studienteil wird komplettiert durch die gemeinsamen Studienteile (Pädagogische Berufsvorbildung, Schulpraktische Ausbildung, Diplomarbeit und Diplomprüfung, s. § A 4 Abs. 4).

(2) Das Studium ist in zwei Abschnitte gegliedert und modular strukturiert. Verpflichtende Module sind als Pflichtfächer (PF) gekennzeichnet; Module, die nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen wählbar sind, als Gebundene Wahlfächer (GWF) und frei wählbare Module bzw. Lehrveranstaltungen als Freie Wahlfächer (FWF) (§ 1 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Im Folgenden ist, wenn der Objektbereich „Sport“ genannt wird, immer auch der Bereich „Bewegung“ – entsprechend der Benennung des Unterrichtsfachs „Bewegung und Sport“ – inhaltlich mitgedacht, und zwar sowohl in Fächern als auch in Lehrveranstaltungen.

<b>Erster Studienabschnitt</b>	PF/GWF/FWF	<b>ECTS</b>
Modul BuS.A: <i>Grundmodul Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/ Trainingswissenschaften I</i>	PF	12
Modul BuS.B: <i>Grundmodul Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/ Trainingswissenschaften II</i>	PF	7,5
Modul BuS.C: <i>Grundmodul Bewegungs- und Sportpädagogik</i>	PF	13
Modul BuS.D: <i>Grundmodul Gesundheits- und Erlebnisförderung</i>	PF	9
Modul BuS.E: <i>Grundmodul Theorie und Praxis von Bewegung und Sport</i>	PF	7,5
Modul BuS.F: <i>Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Spielerische Bewegungshandlungen</i>	PF	4,5
Modul BuS.G: <i>Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen</i>	PF	6
Modul BuS.H: <i>Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen</i>	PF	4,5
Modul BuS.I: <i>Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen</i>	PF	9
Modul BuS.J: <i>Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen</i>	PF	6
Freie Wahlfächer	FWF	4
<b>Summe:</b>		<b>83</b>

<b>Zweiter Studienabschnitt</b>		<b>ECTS</b>
Modul BuS.K: <i>Erweiterungsmodul Bewegungs- und Sportpädagogik</i>	PF	10
Modul BuS.L.a: <i>Erweiterungsmodul Gesundheits- und Erlebnisförderung</i> oder: Modul BuS.L.b: <i>Erweiterungsmodul Bewegungswissenschaften/ Sportphysiologie/Trainingswissenschaften</i>	GWF	6
Modul BuS.M: <i>Spezielle Methodik</i>	PF	6
Modul BuS.N: <i>Anwendungsorientierung</i>	PF	10
Freie Wahlfächer	FWF	4
<b>Summe:</b>		<b>36</b>

(3) Studieneingangsphase:

Die Studieneingangsphase ist Teil des 1. Studienabschnitts und umfasst folgende, das Studium charakterisierende Lehrveranstaltungen:

	<b>Titel</b>	<b>Typ</b>	<b>ECTS</b>
BuS.E.1	Motorische Grundlagen	UE	1,5
BuS.A.1	Anatomie I	VO	3
BuS.A.4	Trainingslehre I	VO	3
BuS.C.1	Europäische Bewegungskulturen	VO	1,5
BuS.C.5	Sportpädagogik I	VO	3
			<b>12</b>

(4) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen:

a) Aus didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen ist die Anzahl der Teilnehmenden an den Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der Vorlesungen, beschränkt. Die Höchstzahl beträgt für

- Exkursionen (EX): 20 Plätze
- Exkursionen mit Übung (XU): 20 Plätze
- Kurse (KS): 30 Plätze
- Proseminare (PS): 20 Plätze
- Seminare (SE): 20 Plätze
- Übungen (UE): 20 Plätze
- Vorlesungen verbunden mit Übung (VU): 20 Plätze

b) Die Höchstzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann bei Übungen und Exkursionen (z. B. Kletterkursen, Alpinkursen) aus Sicherheitsgründen abweichend von den obigen Angaben herabgesetzt werden.

c) Sind in den für Lehramtsstudierende ausgewiesenen Lehrveranstaltungen noch Plätze frei, können diese bei Bedarf von Studierenden des Bachelor- oder Masterstudiums Sport- und Bewegungswissenschaften belegt werden.

d) Die in § A 3 Abs. 5 lit. b angegebenen Reihungskriterien gelten im UF Bewegung und Sport nur für lehramtspezifische Lehrveranstaltungen. Für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen, die zugleich für das Bache-

lor- oder Masterstudium Sport- und Bewegungswissenschaften angeboten werden, gelten die in den betreffenden Curricula festgelegten Reihungskriterien auch für Lehramtsstudierende.

(5) Der Besuch von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter setzt die erfolgreich absolvierte Ergänzungsprüfung (§ A 3 Abs. 2 lit. a) voraus.

### § BuS 3. Module und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts

(1) Erläuterungen zu den Tabellen:

„Typ“ = Lehrveranstaltungstyp (s. § A 3 Abs. 4); „ECTS“ = ECTS-Anrechnungspunkt(e); „PF“ = Pflichtfach; „GWF“ = Gebundenes Wahlfach; „KStd.“ = Kontaktstunde(n); „VOR“ = Anmeldevoraussetzung.

(2) Module und Lehrveranstaltungen:

Modul BuS.A	Grundmodul Bewegungswissenschaften / Sportmedizin / Trainingswissenschaften I	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.A.1	Anatomie I	VO	3	PF	2	-
BuS.A.2	Physiologie I	VO	3	PF	2	-
BuS.A.3	Biomechanik	VO	3	PF	2	-
BuS.A.4	Trainingslehre I	VO	3	PF	2	-
Summe:			<b>12</b>		<b>8</b>	

Modul BuS.B	Grundmodul Bewegungswissenschaften / Sportmedizin / Trainingswissenschaften II	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.B.1	Erste Hilfe	VU	1,5	PF	1	-
BuS.B.2.a	PS aus Sportphysiologie	PS	3	GWF	2	BuS.A
BuS.B.2.b	PS aus Bewegungswissenschaften	PS	3	GWF	2	
BuS.B.2.c	PS aus Trainingswissenschaften	PS	3	GWF	2	
Summe:			<b>7,5</b>		<b>5</b>	

(2.1) Aus Modul BuS.B (Grundmodul Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/Trainingswissenschaften II) sind unter BuS.B.2 insgesamt zwei Proseminare zu absolvieren, wobei aus dem Angebot der Fächer Sportmedizin, Bewegungswissenschaften und Trainingswissenschaften zu wählen ist.

Modul BuS.C	Grundmodul Bewegungs- und Sportpädagogik	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.C.1	Europäische Bewegungskulturen	VO	1,5	PF	1	-
BuS.C.2	Philosophie und Soziologie des Sports	VO	1,5	PF	1	-
BuS.C.3	Allgemeine Methodik	VO	3	PF	2	-
BuS.C.4	Praktikum zur allgemeinen Methodik	PK	1	PF	1	BuS.C.3
BuS.C.5	Sportpädagogik I	VO	3	PF	2	-
BuS.C.6	PS Sportpädagogik	PS	3	PF	2	BuS.C.3 BuS.C.4 BuS.C.5
Summe:			<b>13</b>		<b>9</b>	

(2.2) Anmeldevoraussetzungen in Modul BuS.C und Zusatzbestimmung:

Die positive Absolvierung der Vorlesung *Allgemeine Methodik* ist Voraussetzung für die Anmeldung zum *Praktikum zur allgemeinen Methodik*. Dieses Praktikum ist gleichzeitig mit dem Schulpraktikum 1 aus BuS (SPA.1.3.a/b) zu besuchen.

Modul BuS.D	Grundmodul Gesundheits- und Erlebnisförderung	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.D.1	Grundlagen Haltung und Bewegung	VO	3	PF	2	BuS.A
BuS.D.2	Grundlagen Herz-Kreislauf und Stoffwechsel	VO	3	PF	2	
BuS.D.3	Grundlagen Psychosoziale Gesundheits- und Erlebnisförderung	VO	3	PF	2	BuS.C.5
Summe:			<b>9</b>		<b>6</b>	

Modul BuS.E	Grundmodul Theorie und Praxis von Bewegung und Sport	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.E.1	Motorische Grundlagen	UE	1,5	PF	2	-
BuS.E.2	Schilaufl I	XU	1,5	PF	2	-
BuS.E.3	Gymnastik/Tanz	UE	1,5	PF	2	-
BuS.E.4	Entspannungstechniken	UE	1,5	PF	2	-
BuS.E.5	Freizeit- und Bewegungsspiele	UE	1,5	PF	2	-
Summe:			<b>7,5</b>		<b>10</b>	

Modul BuS.F	Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Spielerische Bewegungshandlungen	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.F.1	Spielesport	UE	1,5	GWF	2	BuS.A BuS.C.5 BuS.E
BuS.F.2	Spielesport	UE	1,5	GWF	2	
BuS.F.3	Spielesport	UE	1,5	GWF	2	
BuS.F.4	Spielesport	UE	1,5	GWF	2	
Summe:			<b>4,5</b>		<b>6</b>	

(2.3) Aus Modul BuS.F sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4,5 ECTS zu wählen.

Modul BuS.G	Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.G.1	Funktionelle Bewegungsschulung	UE	1,5	PF	2	BuS.A BuS.C.5 BuS.E
BuS.G.2.a	Herz-Kreislauf-Schulung	UE	1,5	GWF	2	
BuS.G.2.b	Stoffwechselregulation					
BuS.G.3	Ganzheitliche Gesundheitstechniken	UE	1,5	PF	2	
BuS.G.4	Schwimmen	UE	1,5	PF	2	
Summe:			<b>6</b>		<b>8</b>	

(2.4) Im Rahmen der Lehrveranstaltung *Schwimmen* erwerben die Studierenden den Retterschein.

Modul BuS.H	Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.H.1	Hip Hop	UE	1,5	GWF	2	BuS.A BuS.C.5 BuS.E
BuS.H.2	Bewegung als Ausdrucksmittel	UE	1,5	GWF	2	
BuS.H.3	Bewegungsbaustelle – Bewegungsgeschichten – Bewegungsfeste I	UE	1,5	GWF	2	
BuS.H.4	Bewegungsbaustelle – Bewegungsgeschichten – Bewegungsfeste II	UE	1,5	GWF	2	
Summe:			<b>4,5</b>		<b>6</b>	

(2.5) Aus Modul BuS.H sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4,5 ECTS zu wählen.

Modul BuS.I	Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.I.1	Leichtathletik I für Lehramtsstudierende	UE	1,5	PF	2	BuS.A BuS.B BuS.C.5 BuS.E
BuS.I.2	Leichtathletik	UE	1,5	PF	2	
BuS.I.3	Gerätturnen I für Lehramtsstudierende	UE	1,5	PF	2	
BuS.I.4	Gerätturnen	UE	1,5	PF	2	
BuS.I.5	Schwimmen I für Lehramtsstudierende	UE	1,5	PF	2	
BuS.I.6	Selbstverteidigung und Kämpfen für Lehramtsstudierende	UE	1,5	PF	2	
Summe:			<b>9</b>		<b>12</b>	

Modul BuS.J	Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von BuS: Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.J.1	Erlebnispädagogik (unter Berücksichtigung von Wandern) für Lehramtsstudierende	UE/XU	3	PF	2	BuS.A BuS.B BuS.C.5 BuS.E
BuS.J.2	Snowboarden	UE/XU	1,5	PF	2	
BuS.J.3	Trendsport Winter	UE/XU	1,5	GWF	2	
BuS.J.4	Trendsport Sommer	UE/XU	1,5	GWF	2	
Summe:			<b>6</b>		<b>6</b>	

(2.6) Aus Modul BuS.J sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS zu wählen.

#### § BuS 4. Module und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts:

(1) Hinsichtlich der Vorziehbarkeit von Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt gilt die Bestimmung in § A 4 Abs. 3. Die Angabe „1.StA BuS“ in der Spalte „VOR“ der folgenden Tabellen kennzeichnet nicht vorziehbare Lehrveranstaltungen.

(2) Module und Lehrveranstaltungen:

Modul BuS.K	Erweiterungsmodul Bewegungs- und Sportpädagogik	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.K.1	Sportpädagogik II	VO	3	PF	2	BuS.C
BuS.K.2	SE Sportpädagogik	SE	5	PF	2	1.StA BuS
BuS.K.3	Unterrichtslehre	VO	2	PF	2	BuS.C
Summe:			<b>10</b>		<b>6</b>	

(2.1) Als Modul BuS.L ist eine der beiden folgenden Modulvarianten BuS.L.a oder BuS.L.b zu wählen.

Modul BuS.L	6 ECTS					
BuS.L.a	Erweiterungsmodul Gesundheits- und Erlebnisförderung	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.L.a.1	Haltung und Bewegung	VO/VU	3	GWF	2	BuS.A BuS.B BuS.D BuS.G
BuS.L.a.2	Herz-Kreislauf und Stoffwechsel	VO	3	GWF	2	
BuS.L.a.3	Psychosoziale Gesundheits- und Erlebnisförderung	VO	3	GWF	2	
Summe:			<b>6</b>		<b>4</b>	
<b>oder:</b>						
BuS.L.b	Erweiterungsmodul Bewegungswissenschaften/ Sportphysiologie/Trainingswissenschaften	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.L.b.1	Seminar aus Bewegungswissenschaften/ Sportphysiologie/Trainingswissenschaften	SE	5	GWF	2	BuS.B BuS.D BuS.G
BuS.L.b.2	Spezielle Methodik: Ausgewählte Beispiele zu naturwissenschaftlichen Grundlagen des Sports	VU	1	GWF	1	
Summe:			<b>6</b>		<b>3</b>	

(2.2) Erläuterung und Zusatzbestimmung:

- Aus der Modulvariante BuS.L.a sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS zu wählen.
- Das Seminar aus Modul BuS.L.b kann nur aus jenem naturwissenschaftlichen Bereich gewählt werden, in dem auch ein entsprechendes Proseminar in Modul BuS.B absolviert wurde.

Modul BuS.M	Spezielle Methodik	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.M.1	Psychomotorik: Spezielle Methodik bei Problembereichen von Kindern und Jugendlichen in Bewegung und Sport I	VO	1,5	PF	1	BuS.C BuS.K.1
BuS.M.2	Psychomotorik: Spezielle Methodik bei Problembereichen von Kindern und Jugendlichen in Bewegung und Sport II	VO	1,5	PF	1	
BuS.M.3	Spezielle Methodik	VO/VU	1,5	PF	1	
BuS.M.4	Spezielle Methodik	VO/VU	1,5	PF	1	
Summe:			<b>6</b>		<b>4</b>	

Modul BuS.N	Anwendungsorientierung	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
BuS.N.1	Schulpraktisch-methodische Übungen I	PK	2	PF	2	BuS.C BuS.K.1
BuS.N.2	Schulpraktisch-methodische Übungen II	PK	2	PF	2	
BuS.N.3	Schulpraktisch-methodische Übungen III	PK	3	PF	3	
BuS.N.4	Schulpraktisch-methodische Übungen IV	PK	3	PF	3	
Summe:			<b>10</b>		<b>10</b>	

### § BuS 5. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen:

- a) Über sämtliche Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und Gebundenen Wahlfächern des UF Bewegung und Sport ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.
- b) Prüfungen über Vorlesungen erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Prüfungsmethode in Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter ist mündlich und schriftlich.
- c) Das Prüfungsverfahren ist in der Satzung (§§ 28–29 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) geregelt.

(2) Abschluss der Studienabschnitte:

- a) Der fachspezifische Studienteil des ersten Studienabschnitts im Unterrichtsfach Bewegung und Sport ist mit der positiven Absolvierung der Module BuS.A, BuS.B, BuS.C, BuS.D, BuS.E, BuS.F, BuS.G, BuS.H, BuS.I, BuS.J und von Freien Wahlfächern im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den vollständigen Abschluss des ersten Studienabschnitts gem. § A 5 Abs. 8 auch die Absolvierung der entsprechenden gemeinsamen Studienteile (Pädagogische Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts) nachzuweisen ist.
- b) Der fachspezifische Studienteil des zweiten Studienabschnitts im Unterrichtsfach Bewegung und Sport ist mit der positiven Absolvierung der Module BuS.K, BuS.L, BuS.M, BuS.N und von Freien Wahlfächern im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den vollständigen Abschluss des zweiten Studienabschnitts gem. § A 5 Abs. 9 auch die Absolvierung der entsprechenden gemeinsamen Studienteile (Pädagogische Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts, Diplomarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer und Diplomprüfung über beide Unterrichtsfächer) nachzuweisen ist.

## Anhang BuS-I

### Modulbeschreibungen: UF Bewegung und Sport

#### **Modul BuS.A: Grundmodul Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/Trainingswissenschaften I** (1. Studienabschnitt, 12 ECTS-Anrechnungspunkte)

##### ***Inhalte und Ziele:***

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Grundmoduls Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/Trainingswissenschaften I“ haben die Studierenden

- Grundlagenwissen im Bereich der Anatomie und Hygiene für das Verständnis von Bewegung und motorischer Leistung (Aufbau und Formfunktion von Zellen, Geweben, Organen des menschlichen Körpers),
- Grundlagenwissen im Bereich der Physiologie (Vermittlung elementarer Stoffwechselforgänge, Muskelaktionsformen, Zusammenhang zwischen Muskelkraft, Kontraktionsgeschwindigkeit und hormonellen Prozessen) unter besonderer Berücksichtigung körperlicher Aktivität,
- Grundlagenwissen im Bereich der Biomechanik, Einführung in die Methoden der Kinematik (Bewegungsbeschreibung) und Dynamometrie (Kraftmessung),
- Grundlagenwissen im Bereich der Planung und Organisation von Training (motorische Hauptbeanspruchungsformen, Ausdauer-, Konditions- und Koordinationstraining, sportmotorische Tests)

erworben.

##### ***Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:***

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

##### ***Häufigkeit des Angebots:***

Vorlesungen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

#### **Modul BuS.B: Grundmodul Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/Trainingswissenschaften II** (1. Studienabschnitt, 7,5 ECTS-Anrechnungspunkte)

##### ***Inhalte und Ziele:***

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Grundmoduls Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/Trainingswissenschaften II“ haben die Studierenden

- Grundlagenwissen zum selbstständigen Erkennen lebensbedrohlicher Zustände und Ergreifen adäquater Maßnahmen, Erkennen des Ausmaßes von Verletzungen und Setzen der notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Grundlagenwissen zu ausgewählten naturwissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden im Bereich Sport und Bewegung

erworben.

##### ***Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:***

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

##### ***Häufigkeit des Angebots:***

Vorlesungen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

#### **Modul BuS.C: Grundmodul Bewegungs- und Sportpädagogik** (1. Studienabschnitt, 13 ECTS-Anrechnungspunkte)

##### ***Inhalte und Ziele:***

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Grundmoduls Bewegungs- und Sportpädagogik“ haben die Studierenden grundlegendes Wissen und Reflexionsfähigkeit über Bewegung und Sport als psychosoziales, gesellschafts- und kulturabhängiges Phänomen in den Bereichen

- Sportpädagogik (Modelle und Theorien des Unterrichts im jeweiligen kulturell-gesellschaftlichen und geschlechtsspezifischen Kontext, Handlungsfelder von Bewegungs- und Sportaktivitäten, sportrelevante Erziehungs- und Bildungsziele),
- Philosophie und Soziologie des Sports (philosophisch-anthropologische und soziale Hintergrundtheorien, die Rolle des Sports in der modernen Gesellschaft),
- Europäische Bewegungskulturen (Vielfalt von Bewegung und Sport bei ausgewählten Völkern und Kulturen, insbesondere europäischen) sowie
- Grundlagenwissen zu ausgewählten geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden erworben.

**Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:**

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

**Häufigkeit des Angebots:**

Vorlesungen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

**Modul BuS.D: Grundmodul Gesundheits- und Erlebnisförderung**  
**(1. Studienabschnitt, 9 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte und Ziele:**

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Grundmoduls Gesundheits- und Erlebnisförderung“ sind die Studierenden mit den grundlegenden Methoden und Strategien zum Einsatz von Sport und Bewegung zur Gesundheits- und Erlebnisförderung in den Bereichen

- Haltung und Wirbelsäule, Haltungsanalysen, Gelenkbelastungen, Gangschulung, Rückenschule usw.,
- Leistungsphysiologie, Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel, Testverfahren zur Bestimmung der allgemeinen und der speziellen Leistungsfähigkeit,
- Wirkungsmechanismen psychosozialer Gesundheits- und Erlebnisförderung, ausgewählte Themen und Techniken (Stressbewältigung, Entspannung, Körpererfahrung u. a.), zielgruppenspezifische Anwendung von Gesundheits- und Erlebnisförderung

vertraut.

**Lehr- und Lernaktivitäten und -methoden:**

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

**Häufigkeit des Angebots:**

Vorlesungen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

**Modul BuS.E: Grundmodul Theorie und Praxis von Bewegung und Sport**  
**(1. Studienabschnitt, 7,5 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte und Ziele:**

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Grundmoduls Theorie und Praxis von Bewegung und Sport“ haben die Studierenden

- ein grundlegendes Handlungsparadigma in Sport und Bewegung auf der Basis eigenkörperlicher Erfahrungen,
- die Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen,
- die Fähigkeit, Fachunterricht nach unterschiedlichen Bedeutungsdimensionen zu planen,
- eine Kenntnis von Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern,
- grundlegende Fähigkeiten, Unterricht adressatenorientiert – bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche – zu planen und zu gestalten,
- grundlegende Fähigkeiten zur Inszenierung von Lernumgebungen („Experimentierlabors“), zum selbstorganisierten Lernen,
- die Fähigkeit zur Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern,
- die Fähigkeit zur fachgerechten Auswahl von Medien, Geräten und Alltagsmaterialien,
- die Fähigkeit zur Erfassung motorischer Lernprozesse,
- die Fähigkeit zur Reflexion psychosozialer Lernprozesse, ausgelöst durch Bewegungsaktivitäten,
- Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen zur Erfassung und Beurteilung von Leistungen der Schüler und Schülerinnen,
- die Fähigkeit, die eigenen fachlichen Lernprozesse zu analysieren und zu beurteilen, erworben.

**Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:**

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

**Häufigkeit des Angebots:**

Übungen mit Exkursionen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE) werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

**Modul BuS.F: Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von Bewegung und Sport:  
Spielerische Bewegungshandlungen**  
(1. Studienabschnitt, 4,5 ECTS-Anrechnungspunkte)

***Inhalte und Ziele:***

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Erweiterungsmoduls Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Spielerische Bewegungshandlungen“ haben die Studierenden vorrangig im Bereich spielerischer Bewegungshandlungen

- ein sport- und bewegungsspezifisches Handlungs-panorama auf der Basis eigenkörperlicher Erfahrungen hinsichtlich klassischer Mannschaftsspiele – z. B. Fußball, Volleyball, Rückschlagspiele oder New Games –,
- die Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen,
- die Fähigkeit, Fachunterricht insbesondere im Bereich Spielerische Bewegungshandlungen zu planen,
- eine Kenntnis von Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern,
- grundlegende Fähigkeiten, Unterricht adressatenorientiert – bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche – zu planen und zu gestalten,
- grundlegende Fähigkeiten zur Inszenierung von Lernumgebungen („Experimentierlabors“), zum selbstorganisierten Lernen,
- die Fähigkeit zur Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern,
- die Fähigkeit zu fachgerechter Auswahl von Medien, Geräten und Alltagsmaterialien,
- die Fähigkeit zur Erfassung motorischer Lernprozesse,
- die Fähigkeit zur Reflexion psychosozialer Lernprozesse, ausgelöst durch Bewegungsaktivitäten,
- Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen zur Erfassung und Beurteilung von Leistungen der Schüler und Schülerinnen,
- die Fähigkeit, die eigenen fachlichen Lernprozesse zu analysieren und zu beurteilen, erworben.

***Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:***

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

***Häufigkeit des Angebots:***

Übungen mit Exkursionen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE) werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

**Modul BuS.G: Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von Bewegung und Sport:  
Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen**  
(1. Studienabschnitt, 6 ECTS-Anrechnungspunkte)

***Inhalte und Ziele:***

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Erweiterungsmoduls Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen“ haben die Studierenden vorrangig im Bereich gesundheitsorientierter und ausgleichender Bewegungshandlungen

- ein sport- und bewegungsspezifisches Handlungs-panorama auf der Basis eigenkörperlicher Erfahrungen hinsichtlich der Bereiche Haltung und Bewegung, Herz-Kreislauf bzw. Stoffwechsel sowie des psychosozialen Bereichs; Beispiele wären: Funktionelle Bewegungsschulung, Ausdauersportarten, Entspannungstechniken, Schwimmen etc.,
- die Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen,
- die Fähigkeit, Fachunterricht insbesondere im Bereich Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen zu planen,
- eine Kenntnis von Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern,
- grundlegende Fähigkeiten, Unterricht adressatenorientiert – bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche – zu planen und zu gestalten,
- grundlegende Fähigkeiten zur Inszenierung von Lernumgebungen („Experimentierlabors“), zum selbstorganisierten Lernen,
- Fähigkeit zur Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern,
- die Fähigkeit zu fachgerechter Auswahl von Medien, Geräten und Alltagsmaterialien,
- die Fähigkeit zur Erfassung motorischer Lernprozesse,
- die Fähigkeit zur Reflexion psychosozialer Lernprozesse, ausgelöst durch Bewegungsaktivitäten,

- Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen zur Erfassung und Beurteilung von Leistungen der Schüler und Schülerinnen,
- die Fähigkeit, die eigenen fachlichen Lernprozesse zu analysieren und zu beurteilen, erworben.

**Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:**

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

**Häufigkeit des Angebots:**

Übungen mit Exkursionen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE) werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

**Modul BuS.H: Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von Bewegung und Sport:**

**Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen**

(1. Studienabschnitt, 4,5 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte und Ziele:**

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Erweiterungsmoduls Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen“ haben die Studierenden vorrangig im Bereich gestaltender und darstellender Bewegungshandlungen

- ein sport- und bewegungsspezifisches Handlungs panorama auf der Basis eigenkörperlicher Erfahrungen hinsichtlich ausdrucksorientierter Bewegungen, wie z. B. Modern Dance, Authentic Movement, Hip Hop, Rollenspiel, pantomimische Bewegungen etc.,
- die Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen,
- die Fähigkeit, Fachunterricht vordringlich im Bereich Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen zu planen,
- eine Kenntnis von Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern,
- grundlegende Fähigkeiten, Unterricht adressatenorientiert – bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche – zu planen und zu gestalten,
- grundlegende Fähigkeiten zur Inszenierung von Lernumgebungen („Experimentierlabors“), zum selbstorganisierten Lernen,
- Fähigkeit zur Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern,
- die Fähigkeit zur fachgerechten Auswahl von Medien, Geräten und Alltagsmaterialien,
- die Fähigkeit zur Erfassung motorischer Lernprozesse,
- die Fähigkeit zur Reflexion psychosozialer Lernprozesse, ausgelöst durch Bewegungsaktivitäten,
- Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen zur Erfassung und Beurteilung von Leistungen der Schüler und Schülerinnen,
- die Fähigkeit, die eigenen fachlichen Lernprozesse zu analysieren und zu beurteilen, erworben.

**Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:**

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

**Häufigkeit des Angebots:**

Übungen mit Exkursionen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE) werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

**Modul BuS.I: Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von Bewegung und Sport:**

**Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen**

(1. Studienabschnitt, 9 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte und Ziele:**

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Erweiterungsmoduls Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen“ haben die Studierenden vorrangig im Bereich könnens- und leistungsorientierter Bewegungshandlungen

- ein sport- und bewegungsspezifisches Handlungs panorama auf der Basis eigenkörperlicher Erfahrungen hinsichtlich klassischer Sportarten, wie z. B. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Kampfsport,
- die Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen,
- die Fähigkeit, Fachunterricht insbesondere im Bereich könnens- und leistungsorientierter Bewegungshandlungen zu planen,

- eine Kenntnis von Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern,
- grundlegende Fähigkeiten, Unterricht adressatenorientiert – bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche – zu planen und zu gestalten,
- grundlegende Fähigkeiten zur Inszenierung von Lernumgebungen („Experimentierlabors“), zum selbstorganisierten Lernen,
- die Fähigkeit zur Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern,
- die Fähigkeit zur fachgerechten Auswahl von Medien, Geräten und Alltagsmaterialien,
- die Fähigkeit zur Erfassung motorischer Lernprozesse,
- die Fähigkeit zur Reflexion psychosozialer Lernprozesse, ausgelöst durch Bewegungsaktivitäten,
- Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen zur Erfassung und Beurteilung von Leistungen der Schüler und Schülerinnen,
- die Fähigkeit, die eigenen fachlichen Lernprozesse zu analysieren und zu beurteilen, erworben.

**Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:**

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

**Häufigkeit des Angebots:**

Übungen mit Exkursionen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE) werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

**Modul BuS.J: Erweiterungsmodul Theorie und Praxis von Bewegung und Sport:**

**Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen**

(1. Studienabschnitt, 6 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte und Ziele:**

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Erweiterungsmoduls Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen“ haben die Studierenden vorrangig im Bereich erlebnisorientierter Bewegungshandlungen

- ein sport- und bewegungsspezifisches Handlungs panorama auf der Basis eigenkörperlicher Erfahrungen hinsichtlich Erlebnis- und Trendsport, z. B. Erlebnispädagogik, Wandern, Snowboarden, Klettern, Inlineskaten, Skateboarden,
- die Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen,
- die Fähigkeit, Fachunterricht insbesondere im Bereich Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen zu planen,
- eine Kenntnis von Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern,
- grundlegende Fähigkeiten, Unterricht adressatenorientiert – bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche – zu planen und zu gestalten,
- grundlegende Fähigkeiten zur Inszenierung von Lernumgebungen („Experimentierlabors“), zum selbstorganisierten Lernen,
- Fähigkeit zur Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern,
- die Fähigkeit zur fachgerechten Auswahl von Medien, Geräten und Alltagsmaterialien,
- die Fähigkeit zur Erfassung motorischer Lernprozesse,
- die Fähigkeit zur Reflexion psychosozialer Lernprozesse, ausgelöst durch Bewegungsaktivitäten,
- Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen zur Erfassung und Beurteilung von Leistungen der Schüler und Schülerinnen,
- die Fähigkeit, die eigenen fachlichen Lernprozesse zu analysieren und zu beurteilen, erworben.

**Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:**

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

**Häufigkeit des Angebots:**

Übungen mit Exkursionen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE) werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

## **Modul BuS.K: Erweiterungsmodul Bewegungs- und Sportpädagogik** **(2. Studienabschnitt, 10 ECTS-Anrechnungspunkte)**

### ***Inhalte und Ziele:***

Erweiterung und Vertiefung der im Grundmodul aufgebauten Grundlagen, anwendungsorientierte und/oder fachübergreifende Kenntnisse, Vermittlungskompetenz für motorische Lernprozesse und Bewegungsaktivitäten im Bereich

- Sinndimensionen und Motive; Bewegungskulturen, Bewegung und Sport als Medium der Gesundheitserziehung, der Erlebnisförderung, der Identitätskonstruktion, der Sozialerziehung, des Selbstausdrucks, der Geschlechtsspezifität in verschiedenen Settings und Zielgruppen, Auslösung von spezifischen kognitiven, affektiven und verhaltensbezogenen Wirkungen mittels motorischer Aktivitäten;
- Auswahl spezifischer Verfahren und Organisationsformen zur Auslösung von selbstständigem Bewegungshandeln in den oben genannten Bereichen, auch bezüglich Projektwochen, Schikursen, Veranstaltungen, Interaktionsformen im Fachunterricht.

### ***Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:***

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

### ***Häufigkeit des Angebots:***

Vorlesungen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

## **Modul BuS.L.a: Erweiterungsmodul Gesundheits- und Erlebnisförderung** **(2. Studienabschnitt, 6 ECTS-Anrechnungspunkte)**

### ***Inhalte und Ziele:***

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des „Erweiterungsmoduls Gesundheits- und Erlebnisförderung“ sind die Studierenden mit den grundlegenden Methoden und Strategien zum Einsatz von Sport und Bewegung je nach Auswahl in den Bereichen

- Haltung und Wirbelsäule (Videoanalyse, Muskelfunktionstests, Bewegungsprogramme), Belastungsuntersuchungen (Heben etc.) usw.,
- zielgruppenspezifisches Training im Bereich Herz-Kreislauf und Stoffwechsel (Adipositas, Diabetes, Depression ...), Herzfrequenzmessung, Tests (Cooper, Conconi ...), Auswertung von Herzfrequenz-Leistungskurven etc.,
- zielgruppenspezifische Gesundheits- und Erlebnisförderung nach Lifestyle, Alter, Sinn- und Motivbildung, Setting vertraut.

### ***Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:***

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

### ***Häufigkeit des Angebots:***

Vorlesungen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

## **Modul BuS.L.b: Erweiterungsmodul** **Bewegungswissenschaften/Sportphysiologie/Trainingswissenschaften** **(2. Studienabschnitt, 6 ECTS-Anrechnungspunkte)**

### ***Inhalte und Ziele:***

Wissenschaftsmethodisch kritische Befassung mit den im Grundmodul aufgebauten Kenntnissen, den anwendungsorientierten und/oder fächerübergreifenden Kenntnissen, der Vermittlungskompetenz für motorische Lernprozesse und den Bewegungsaktivitäten, wahlweise in den Fächern Trainingswissenschaften, Sportphysiologie oder Bewegungswissenschaften, durch seminaristische und (labor-)praktische Bearbeitung von ausgewählten Themenbereichen aus den genannten Fächern.

Erarbeitung komplexer Sichtweisen ausgewählter Themen aus unterschiedlichen Sportarten und Bewegungsformen; Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher naturwissenschaftlicher Methoden in praktischen Anwendungssituationen; Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundkompetenzen für ein weiterführendes Doktoratsstudium im naturwissenschaftlichen Bereich.

### ***Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:***

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

### ***Häufigkeit des Angebots:***

Vorlesungen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

**Modul BuS.M: Spezielle Methodik**  
**(2. Studienabschnitt, 6 ECTS-Anrechnungspunkte)**

***Inhalte und Ziele:***

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Moduls „Spezielle Methodik“ sind die Studierenden mit speziellen methodischen Verfahren im Bereich Bewegung und Sport, abgestimmt auf spezifische Zielgruppen oder Problemstellungen (z. B. adipöse Kinder, Kinder mit oppositionellem Problemverhalten, Kinder mit hyperkinetischem Verhalten, sozial unsichere Kinder, Suchtprävention, interkulturelle Integration, interdisziplinäre Fragestellungen in der Schule, spezifische Problemstellungen bei diversen Sportarten) vertraut.

***Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:***

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

***Häufigkeit des Angebots:***

Vorlesungen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

**Modul BuS.N: Anwendungsorientierung**  
**(2. Studienabschnitt, 10 ECTS-Anrechnungspunkte)**

***Inhalte und Ziele:***

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Moduls „Anwendungsorientierung“ haben sich die Studierenden im Anwendungsfeld Schule

- mit dem (exemplarischen) Planen und Gestalten eines Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen,
- mit der Planung von Fachunterricht,
- mit Möglichkeiten zur Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern,
- mit der Planung und Gestaltung eines adressatenorientierten, auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche bezogenen Unterrichts,
- mit der Inszenierung von Lernumgebungen von selbstorganisiertem Lernen,
- mit der Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern,
- mit einer fachgerechten Auswahl von Medien, Geräten und Alltagsmaterialien,
- mit Möglichkeiten zur Erfassung motorischer Lernprozesse,
- mit einer Reflexion psychosozialer Lernprozesse, ausgelöst durch Bewegungsaktivitäten,
- mit der Erfassung und Beurteilung von Leistungen der Schüler und Schülerinnen,
- mit der Analyse und Beurteilung eigener fachlicher Lernprozesse vertraut gemacht.

***Lehr- und Lernaktivitäten und Lehrmethoden:***

Je nach Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4!

***Häufigkeit des Angebots:***

Vorlesungen werden 1-mal pro Jahr, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden je nach Bedarf in mehreren Gruppen (jedes oder jedes zweite Semester) angeboten.

## Anhang BuS-II

### Musterstudienablauf UF Bewegung und Sport

Der Musterstudienablauf zeigt eine typische Möglichkeit, das Lehramtsstudium im UF Bewegung und Sport zu absolvieren, ist jedoch nicht als verpflichtend aufzufassen.

Sem.	Modul-/LV-Code	Module/Lehrveranstaltungen	Typ	ECTS
<b>1.</b>	BuS.A.1	Anatomie I	VO	3
	BuS.A.3	Biomechanik	VO	3
	BuS.A.4	Trainingslehre I	VO	3
	BuS.C.1	Europäische Bewegungskulturen	VO	1,5
	BuS.E.1	Motorische Grundlagen	UE	1,5
	BuS.E.2	Schilauf I	XU	1,5
	SPA.1.1	<i>(Grundformen der Präsentation)*</i>	UE	(1)*
	PBV.1	<i>(Lehrveranstaltungen aus PBV)*</i>		(3)*
	(X)	<i>(Module, Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>				
<b>2.</b>	BuS.A.2	Physiologie I	VO	3
	BuS.C.5	Sportpädagogik I	VO	3
	BuS.B.1	Erste Hilfe	VU	1,5
	BuS.C.2	Philosophie und Soziologie des Sports	VO	1,5
	BuS.E.3	Gymnastik/Tanz	UE	1,5
	BuS.E.4	Entspannungstechniken	UE	1,5
	BuS.E.5	Freizeit- und Bewegungsspiele	UE	1,5
	SPA.1.2	<i>(Grundformen der Organisation von Lernprozessen)*</i>	UE	(2)*
	PBV.1	<i>(Lehrveranstaltungen aus PBV)*</i>		(3)*
(X)	<i>(Module, Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>			
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>				
<b>3.</b>	BuS.C.3	Allgemeine Methodik	VO	3
	BuS.C.4	Praktikum zur allgemeinen Methodik	PK	1
	BuS.F	Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Spielerische Bewegungshandlungen		4,5
	BuS.G	Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen		6
	SPA.1.3.a/b	<i>Praktikum 1 aus BuS, aus Schulpraktikum 1</i>	PK	1
	SPA.1.3.a/b	<i>(Praktikum 1 aus Unterrichtsfach B, aus Schulpraktikum 1)*</i>	PK	(1)*
	PBV.1	<i>(Lehrveranstaltungen aus PBV)*</i>		
	(X)	<i>(Module, Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>				
<b>4.</b>	BuS.B.2.a/b/c	PS aus Sportphysiologie/Bewegungswissenschaften/Trainingswissensch.	PS	3
	BuS.D.2	Grundlagen Herz-Kreislauf und Stoffwechsel	VO	3
	BuS.I	Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen		9
	(X)	<i>(Module, Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>				
<b>5.</b>	BuS.B.2.a/b/c	PS aus Sportphysiologie/Bewegungswissenschaften/Trainingswissensch.	PS	3
	BuS.C.6	PS Sportpädagogik	PS	3
	BuS.H	Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen		4,5
		Freie Wahlfächer		2
	(X)	<i>(Module, Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>				

<b>6.</b>	BuS.D.1	Grundlagen Haltung und Bewegung	VO	3
	BuS.D.3	Grundlagen Psychosoziale Gesundheits- und Erlebnisförderung	VO	3
	BuS.J	Theorie und Praxis von Bewegung und Sport: Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen		6
		Freie Wahlfächer		2
	(X)	(Module, Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>				
<b>Gesamtsumme 1. Studienabschnitt:</b>				<b>180</b>
<b>7.</b>	BuS.K.1	Sportpädagogik II	VO	3
	BuS.L.a.1/2/3 oder BuS.L.b.1	VO/VU aus Erweiterungsmodul Gesundheits- und Erlebnisförderung oder SE aus Bewegungswissenschaften/Sportphysiologie/ Trainingswissenschaften	VO/VU oder SE	3 oder 5
	BuS.K.3	Unterrichtslehre	VO	2
	BuS.N.1	Schulpraktisch-methodische Übungen I	PK	2
	SPA.2.1.a/b	Praktikum 2 aus BuS, aus Schulpraktikum 2	PK	3
	SPA.2.1.a/b	(Praktikum 2 aus Unterrichtsfach B, aus Schulpraktikum 2)*	PK	(3)*
	SPA.2.2	(Supervision zum Praktikum 2, UE aus Schulpraktikum 2)*	UE	(1)*
	PBV.2	(Lehrveranstaltungen aus PBV)*		
	(X)	(Module, Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)		
	<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>8.</b>	BuS.K.2	SE Sportpädagogik	SE	5
	BuS.L.a.1/2/3 oder BuS.L.b.2	VO/VU aus Erweiterungsmodul Gesundheits- und Erlebnisförderung oder Spezielle Methodik: Ausgewählte Beispiele zu naturwissenschaftlichen Grundlagen des Sports	VO/VU oder VU	3 oder 1
	BuS.M.1	Psychomotorik: Spezielle Methodik bei Problembereichen von Kindern und Jugendlichen in Bewegung und Sport I	VO	1,5
	BuS.N.2	Schulpraktisch-methodische Übungen II	PK	2
		Freies Wahlfach		2
	PBV.2	(Lehrveranstaltungen aus PBV)*		
	(X)	(Module, Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>				
<b>9.</b>	BuS.N.3	Schulpraktisch-methodische Übungen III	PK	3
	BuS.N.4	Schulpraktisch-methodische Übungen IV	PK	3
	BuS.M.2	Psychomotorik: Spezielle Methodik bei Problembereichen von Kindern und Jugendlichen in Bewegung und Sport II	VO	1,5
	BuS.M.3	Spezielle Methodik	VU	1,5
	BuS.M.4	Spezielle Methodik	VU	1,5
		Freies Wahlfach		2
	PBV.2	(Lehrveranstaltungen aus PBV)*		
(X)	(Module, Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)			
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>				
<b>10.</b>		Diplomarbeit*		24*
		Diplomprüfung*		6*
<i>Summe:</i>				<b>30</b>
<b>Gesamtsumme aus 2. Studienabschnitt:</b>				<b>120</b>
<b>Gesamtsumme aus Erstem und Zweitem Studienabschnitt:</b>				<b>300</b>

Anmerkung:

Die mit \* versehenen Studienleistungen gelten auch für das zweite Unterrichtsfach (Unterrichtsfach B)!

## Anhang BuS-III

### ÄQUIVALENZLISTE UF Bewegung und Sport

Lehramtsstudium UF Bewegung und Sport 08W, 09W [neu]				Lehramtsstudium UF Leibeserziehung 02W, 03W, 04W, 05W, 06W [alt]		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Freies Wahlfach	1,5		↔	Einführung in die Bewegungswissenschaften, VO	1	1
Europäische Bewegungskulturen, VO	1,5	1	↔	Europäische Bewegungskulturen, VO	1	1
Freies Wahlfach	1,5		↔	Außereuropäische Bewegungskulturen, VO	1	1
Philosophie und Soziologie des Sports, VO	1,5	1	↔	Philosophie und Soziologie des Sports, VO	1	1
Freies Wahlfach	1		↔	Organisation des Sports, VO	1	1
Freies Wahlfach	1		↔	Sportpsychologie, VO	1	1
Proseminar Sportpädagogik, PS	3	2	↔	Proseminar aus geistes- und kulturwiss. Fächern, PS	3	2
Anatomie I, VO	3	2	↔	Anatomie 1, VO	2	2
Freies Wahlfach	1,5		↔	Anatomie 2, VO	1	1
Physiologie I, VO	3	2	↔	Physiologie 1, VO	2	2
Freies Wahlfach	1,5		↔	Physiologie 2, VO	1	1
Erste Hilfe, VU	1,5	1	↔	Erste Hilfe, VU	0,75	1
Freies Wahlfach	1,5		↔	Allgemeine Bewegungslehre 1, VO	1	1
Biomechanik, VO	3	2	↔	Allgemeine Bewegungslehre 2, VO	2	2
Trainingslehre I, VO	3	2	↔	Trainingslehre 1, VO	2	2
Proseminar aus Sportphysiologie/ Bewegungswiss./Trainingswiss., PS	3	2	↔	Proseminar I aus naturwissenschaftl. Fächern, PS	2	2
Proseminar aus Sportphysiologie/ Bewegungswiss./Trainingswiss., PS	3	2	↔	Proseminar II aus naturwissenschaftl. Fächern, PS	2	2
Freies Wahlfach	1,5		↔	Wissenschaftstheorie, VO	1	1
Freies Wahlfach	1		↔	Sportmotorische Tests, VU	0,75	1
Sportpädagogik I, VO	3	2	↔	Sportpädagogik 1, VO	2	2
Sportpädagogik II, VO	3	2	↔	Sportpädagogik 2, VO	2	2
Allgemeine Methodik, VO	3	2	↔	Allgemeine Methodik, VO	2	2
Motorische Grundlagen, UE	1,5	2	↔	Motorische Grundlagen, UE	1	2
Schwimmen I für Lehramtsstudierende, UE	1,5	2	↔	EKB I (Schwimmen 1), UE	1	2
Leichtathletik I für Lehramtsstudierende, UE	1,5	2	↔	EKB II (Leichtathletik), UE	1	2
Leichtathletik, UE	1,5	2	↔	EKB II (Leichtathletik), UE	1	2
Freizeit- und Bewegungsspiele, UE	1,5	2	↔	FKB (Freizeit- und Bewegungsspiele), UE	1	2
Spielesport, UE	1,5	2	↔	FKB (Rückschlagspiele, Floorball), UE	1	2
Selbstverteidigung und Kämpfen für Lehramtsstudierende, UE	1,5	2	↔	FKB (Qi Gong), UE	1	2
Spielesport, UE	1,5	2	↔	FKB (Handball), UE	1	2
Gymnastik/Tanz, UE	1,5	2	↔	KVEB (Gymnastik/Tanz), UE	1	2
Gymnastik/Tanz oder Bewegung als Ausdrucksmittel, UE	1,5	2	↔	KVEB (Gymnastik 2), UE	1	2

Schwimmen, UE	1,5	2	↔	KVEB (Schwimmen 2), UE	1	2
Gerätturnen I für Lehramtsstudierende, UE	1,5	2	↔	KVEB (Gerätturnen 1), UE	1	2
Gerätturnen, UE	1,5	2	↔	KVEB (Gerätturnen 2) UE	1	2
Erlebnispädagogik (unter Berücksichtigung von Wandern) für Lehramtsstudierende, UE/XU	3	2	↔	KVEB (Bergwandern), UE ODER Erlebnispädagogik, EX	1 1	2 2
Trendsport Sommer, UE	1,5	2	↔	KVEB (Sportklettern 1, 2), UE	1	2
Spielesport, UE	1,5	2	↔	KRZO (Ballspiele), UE	1	2
Schilaf I, UE/XU	1,5	2	↔	ROGL (Schilaf 1), UK	1	2
Snowboarden, UE/XU	1,5	2	↔	ROGL (Snowboard), UK	1	2
Trendsport Winter, UE/XU	1,5	2	↔	ROGL (Schilaf 2, Langlaufen, Eislaufen), UK	1	2
Trendsport Sommer, UE/XU	1,5	2	↔	ROGL (Inline-Skaten, Wassersportwoche), UK	1	2
Spielesport, UE	1,5	2	↔	ROGL (Eishockey), UE	1	2
Hip-Hop, UE	1,5	2	↔	Hip-Hop, UE	1	2
Bewegungsbaustelle – Bewegungsgeschichten - Bewegungsfeste I, II, UE	3	4	⇒	KVEB (Bewegungsbaustelle), UE	3	4
Grundlagen Haltung und Bewegung, VO	3	2	↔	Haltung und Bewegung: Grundlagen – Diagnosen – Maßnahmen, VU	2	2
Grundlagen Herz-Kreislauf und Stoffwechsel, VO	3	2	↔	Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel: Grundlagen – Diagnosen – Maßnahmen, VO	2	2
Grundlagen Psychosoziale Gesundheits- u. Erlebnisförderung, VO	3	2	↔	Psychosozialer Bereich: Grundlagen – Diagnosen – Maßnahmen, VO	2	2
Haltung und Bewegung, VO/VU	3	2	⇒	Haltung und Bewegung: Bereichsspezifische Gesundheits- und Erlebnisförderung, VU	2	2
Herz-Kreislauf und Stoffwechsel, VO	3	2	⇒	Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel: Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Erlebnisförderung, VO	2	2
Psychosoziale Gesundheits- u. Erlebnisförderung, VO	3	2	⇒	Psychosozialer Bereich: Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Erlebnisförderung, VO	2	2
Koordinationsschulung, UE	1,5	2	↔	Koordinationsschulung, UE	1,5	2
Funktionelle Bewegungsschulung, UE	1,5	2	↔	Funktionelle Bewegungsschulung, UE	1,5	2
Stoffwechselregulation, UE	1,5	2	↔	Stoffwechselregulation, UE	1,5	2
Herz-Kreislauf-Schulung, UE	1,5	2	↔	Herz-Kreislauf-Schulung, UE	1,5	2
Entspannungstechniken, UE	1,5	2	↔	Entspannungstechniken, UE	1,5	2
Ganzheitliche Gesundheitstechniken, UE	1,5	2	↔	Ganzheitliche Gesundheitstechniken, UE	1,5	2
SE aus Bewegungswissenschaften, SE	5	2	↔	Seminar aus naturwiss. Fächern (Bewegungswissenschaft), SE	3	2
SE aus Trainingswissenschaften, SE	5	2	↔	Seminar aus naturwiss. Fächern (Trainingslehre), SE	3	2
SE aus Sportphysiologie, SE	5	2	↔	Seminar aus naturwiss. Fächern (Sportphysiologie), SE	3	2
Spezielle Methodik: Ausgewählte Beispiele zu naturwiss. Grundlagen des Sports, VU	1	1	↔	Spezielle Methodik, VU	2	2

Seminar Sportpädagogik, SE	5	2	↔	Seminar Sportpädagogik, SE	3	2
Praktikum zur allgemeinen Methodik, PK	1	1	↔	Organisations- und Projektentwicklung im Schulsport, VU	2,5	2
Psychomotorik: Spezielle Methodik bei Problembereichen von Kindern und Jugendlichen in BuS I und II, VO	3	2	↔	Spezielle Methodik, VO	2	2
Spezielle Methodik (I und II), VU/VO	3	2	↔	Spezielle Methodik, VU	2	2
Unterrichtslehre, VO	2	2	↔	Unterrichtslehre, VO	2	2
Schulpraktisch-methodische Übungen I, PK	2	2	↔	Schulpraktisch-methodische Übungen I, PK (Fachdidaktik)	2	2
Schulpraktisch-methodische Übungen II, PK	2	2	↔	Schulpraktisch-methodische Übungen II, PK (Fachdidaktik)	3	3
Schulpraktisch-methodische Übungen III, PK	3	3	↔	Schulpraktisch-methodische Übungen III, PK (Fachdidaktik)	3	3
Schulpraktisch-methodische Übungen IV, PK	3	3	↔	Schulpraktisch-methodische Übungen IV, PK (Fachdidaktik)	3	3

**(\*) Erläuterungen und Anmerkungen:**

- ↔ = die Äquivalenz gilt wechselseitig, bei Übertritt in das neue Curriculum und bei Verbleib im alten Studienplan
- ↔ = die Äquivalenz gilt nur bei Übertritt in das neue Curriculum, wenn die Lehrveranstaltungen/Prüfungen zum Zeitpunkt des Übertritts bereits absolviert sind oder nach dem neuen Curriculum noch nicht angeboten werden
- ⇒ = die Äquivalenz gilt nur bei Verbleib im alten Studienplan, wenn Lehrveranstaltungen/Prüfungen nach dem alten Studienplan nicht mehr angeboten werden

Allgemeine Anmerkung:

Diese Äquivalenzliste ist vor allem als Orientierungshilfe für die Studierenden gedacht. Studierende, die dem neuen Curriculum unterstellt werden oder sich diesem freiwillig unterstellen, sind berechtigt, eine von dieser Äquivalenzliste abweichende Anerkennung ihrer abgelegten Prüfungen (absolvierten Lehrveranstaltungen) zu beantragen.

## **V. ABSCHNITT:**

### **§ A 9. Inkrafttreten des Curriculums**

(1) Diese Verordnung ist mit 1. Oktober 2008 erstmals in Kraft getreten, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz Nr. 42.c vom 25.7.2008.

(2) In der in § BuS.2 Abs. 2, § BuS.3 Abs. 2, § BuS.4 Abs. 2 und § DEU.3 Abs. 2.1 lit. a geänderten Fassung tritt die Verordnung mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden 1. Oktober, das ist mit 1. Oktober 2009, in Kraft.

### **§ A 10. Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 ein Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport (Leibeserziehung), Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch oder Latein begonnen haben und dem mit 1. Oktober 2002 erstmals in Kraft getretenen Studienplan unterstellt sind, sind gem. § 21 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des auf sie anzuwendenden Studienplans innerhalb von 11 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

(2) Studierende nach dem bisherigen Studienplan sind berechtigt, sich dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(3) Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind durch das zuständige Organ gem. § 78 UG 2002 und entsprechend den Äquivalenzlisten im Anhang für das neue Curriculum anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.